



Melde- und Informationsstelle
Queerfeindlichkeit NRW



Jahresbericht MIQ NRW

Lagebild Queerfeindlichkeit NRW 2025



lesbisch, schwul, queer



Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgegeben von:

Queeres Netzwerk NRW e. V. (QNW)

Lindenstraße 20, 50674 Köln

Tel +49 (0)221 356565-0

info@queeres-netzwerk.nrw, www.queeres-netzwerk.nrw

Wissenschaftliche Begleitungen:

Dr. Verena Molitor, Prof. Dr. Tatiana Zimenkova

Die wissenschaftlichen Begleitungen wurden vom Projektträger der Meldestelle beauftragt und arbeiten unabhängig vom fördergebenden Ministerium.

Text:

Referent*innen Melde- und Informationsstelle für Queerfeindlichkeit (MIQ NRW)

Redaktion:

Referent*innen MIQ NRW

Gestaltung:

LWP Kommunikation GmbH

Illustrationen:

Viktoria Cichoń

Lektorat:

Sharif Bitar

©2026

Dieser Bericht kann kostenfrei heruntergeladen werden.

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Förderhinweis:

Diese Veröffentlichung wurde gefördert durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Inhalte dieses Jahresberichts geben nicht notwendigerweise die Auffassung des Fördergebers wieder. Für die inhaltlichen Aussagen trägt die herausgebende Organisation die Verantwortung.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Benjamin Kinkel

Bildnachweise:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei Viktoria Cichoń.

Inhaltswarnung

Zur Sensibilisierung und zur Veranschaulichung der Perspektiven betroffener Personen enthält der Bericht Schilderungen von queerfeindlichen und/oder rassistischen Vorfällen und reproduziert im Zuge dessen auch queerfeindliche Sprache.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Queeren Netzwerks NRW	4
1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Ziel des Berichts	5
1.2 Meldestellenverbund und Netzwerk	6
1.3 Selbstverständnis und Arbeitsweise von MIQ NRW	7
1.4 Methodik der Erfassung und Auswertung	7
1.5 Grenzen der Datenlage und Meldepraxis	8
2. Theoretische Einordnung und Begriffsdefinitionen	10
2.1 Diskriminierung und Gewalt	10
2.2 Queerfeindlichkeit	11
2.3 Intersektionalität	13
3. Angriffe auf das Queere Netzwerk NRW und MIQ NRW	14
4. Überblick über die Meldungen und Vorfälle	15
5. Inhaltliche Auswertung: Queerfeindliche Vorfälle in NRW	19
5.1 Diskriminierungsbezüge und Formen der Queerfeindlichkeit	19
5.2 Queerfeindliche Narrative	22
5.3 Politisch-ideologische Motivation	26
5.4 Lebensbereiche, Verursacher*innen, Vorfallstypen und Auswirkungen	27
5.5 Meldewesen und Zwischenbilanz	30
6. Empfehlungen gegen Queerfeindlichkeit	32
6.1 Politik und Verwaltung	32
6.2 Polizei und Justiz	33
6.3 Gesundheitswesen	34
6.4 Bildungseinrichtungen	34
6.5 Zivilgesellschaft und Zivilcourage	35
7. Ausblick	36
Literaturverzeichnis	37

Vorwort des Queeren Netzwerks NRW

Queerfeindliche Diskriminierung richtet Schaden an – bei den betroffenen Menschen und im öffentlichen Diskurs. Sie untergräbt demokratische Werte und ein gleichberechtigtes gesellschaftliches Miteinander. Das ist der Ausgangspunkt und die Leitlinie der Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit MIQ NRW.

Queerfeindliche Diskriminierung ist keine Belanglosigkeit und keineswegs folgenlos. Gewalt, Beschimpfungen, Belästigungen, Abwertungen, Verachtung, Benachteiligungen und Hass schränken ganz konkret die Selbstbestimmung und faire Teilhabe ein. Wer diskriminiert wird, bringt sich weniger ein, zieht sich zurück und verinnerlicht, nur Bürger*in zweiter Klasse zu sein. Die dargestellten Vorfälle zeigen eindrucksvoll, dass Diskriminierung bei den betroffenen Personen zu physischen, psychischen und sozialen Schäden führt. Langfristig kann Diskriminierung krank machen. Mit der grundgesetzlich verankerten Würde des Menschen ist all das nicht zu vereinbaren.

Queerfeindlichkeit kann strafrechtlich relevant sein, muss sie aber nicht. Als MIQ NRW nehmen wir sowohl Erfahrungen über als auch unter der Strafbarkeitsgrenze auf. Denn unabhängig von der Frage nach Strafbarkeit besteht in allen Fällen von Diskriminierung ein gesellschaftlicher Handlungsauftrag: Gewalt und Benachteiligungen müssen abgebaut werden. In einer gleichberechtigten und fairen Gesellschaft hat Diskriminierung schlicht keinen Platz. Wer diskriminierende Aussagen mit Verweis auf die Meinungsfreiheit rechtfertigt, zerstört Chancengleichheit und verschließt die Augen vor den konkreten Schäden gruppenbezogener Diskriminierung. Für uns ist klar: Jede Diskriminierung schwächt unsere Demokratie.

Dass Queerfeindlichkeit passiert und für viele Betroffene etwas erschreckend Alltägliches ist, wissen alle, die der Welt mit offenen Augen begegnen. MIQ NRW übersetzt dieses Alltagswissen in konkrete Erfahrungsberichte, zeigt Situationen und ihre Folgen auf, macht Ohnmacht und Rückzug sichtbar. Als MIQ NRW geben wir Menschen mit Diskriminierungserfahrungen eine Stimme, ordnen diese ein und zeigen Handlungsmöglichkeiten auf. In unserem Fokus stehen die Betroffenen, nicht die Verursacher*innen von Diskriminierung. Uns geht es darum, aufzuzeigen, wie es Menschen in NRW geht, die von Queerfeindlichkeit betroffen sind.



Der vorliegende erste Jahresbericht erfasst queerfeindliche Diskriminierungen, die überwiegend in keiner anderen Statistik auftauchen. MIQ NRW leistet damit also genau den Mehrwert, der von Beginn an im Zentrum stand: Das Dunkelfeld queerfeindlicher Diskriminierung zu erhellen.

Die 258 gemeldeten queerfeindlichen Vorfälle werten wir für das erste Betriebsjahr als großen Vertrauensbeweis. Sie sind ein erster Lichtkegel in einem weiterhin umfassenden Dunkelfeld. Wie andere neue Programme auch, wird MIQ NRW in den kommenden Jahren sukzessiv bekannter werden und so mehr Menschen erreichen. Für das Vertrauen der Menschen und die Bereitschaft ihre Erfahrungen bereits im ersten Jahr mit uns zu teilen, bedanken wir uns ausdrücklich. Wir sind überzeugt, dass jede Meldung einen Unterschied macht. Ab dem zweiten Jahresbericht, dann über das Jahr 2026, stellen wir Queerfeindlichkeit auch jahresübergreifend dar.

Jetzt sind Politik und Gesellschaft am Zug. Ausgehend von den gemeldeten Vorfällen haben wir Handlungsempfehlungen abgeleitet, die als Orientierung dienen, Diskriminierung in NRW abzubauen. Dafür braucht es auch die Unterstützung jener Menschen, die nicht von Queerfeindlichkeit betroffen sind. Denn der Abbau von Benachteiligungen geht uns als demokratische Gesellschaft gemeinsam an und es wird nur zusammen gelingen, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für alle Menschen in NRW zu ermöglichen.

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Berichts

Queerfeindliche Diskriminierung und Gewalt stellen in Deutschland eine wachsende Gefahr für queere Menschen,¹ die gesellschaftliche Vielfalt und demokratische Werte dar. Trotz durch queere Communitys lang erkämpfter rechtlicher Fortschritte – z. B. der Abschaffung von § 175 StGB im Jahr 1994, der Einführung der „Ehe für Alle“ 2017 und des Selbstbestimmungsgesetzes 2024, der Anerkennung eines diversen Geschlechtseintrags sowie der Aufhebung diskriminierender Blutspenderegulungen für Männer, die Sex mit Männern haben – bleibt die Lebensrealität vieler queerer Menschen von Ungleichheit geprägt. Steigende queerfeindliche Vorfälle zeigen, dass Ausgrenzung, Gewalt und diskriminierende Strukturen, Praktiken und Narrative weiterhin bestehen. Die Forschung sowie staatliche Erhebungen zu dem Thema stecken vielerorts erst in den Anfängen, sodass ein großes Dunkelfeld fortbesteht und die tatsächliche Dimension queerfeindlicher Übergriffe vielfach unterschätzt wird. Sie äußern sich in anhaltender gesellschaftlicher Abwertung, digitalem Hass, Angriffen auf queere Schutzräume und Veranstaltungen wie CSDs, und Diskriminierung in Institutionen oder im persönlichen Nahfeld.

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben soziale Bewegungen in Deutschland maßgeblich zu neuen Ausarbeitungsprozessen und queerfreundlicherer Politik beigetragen. Die Protestbewegungen der 1970er-Jahre, u. a. angestoßen durch die Stonewall-Aufstände in New York 1969 und in Deutschland beginnend mit der ersten Schwulendemonstration im Jahr 1972, trugen maßgeblich zu einer wachsenden Sichtbarkeit queerer Lebensweisen sowie zu einer schrittweisen gesellschaftlichen Öffnung bei. Während es in Teilen der Gesellschaft eine hohe Akzeptanz gegenüber queeren Menschen gibt und die gesellschaftliche Bereitschaft zur Weiterbildung in Bezug auf queere Lebensrealitäten hoch ist (vgl. MKJFGFI 2025), lässt sich gleichzeitig in den vergangenen Jahren in Deutschland wie auch international ein zunehmender Anstieg von

queerfeindlichen Einstellungen und politischen Entwicklungen feststellen. Das zeigt auch das Vielfaltsbarometer 2025 der Robert-Bosch-Stiftung. Dabei treten sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf institutioneller Ebene Rückschritte in der Akzeptanz und Gleichstellung queerer Lebensweisen zutage. So wurde das Selbstbestimmungsgesetz von Anfang an infrage gestellt (vgl. Vanagas 2023; Lang 2026), während politische Akteur*innen Maßnahmen ergreifen oder Positionen vertreten, die die Sichtbarkeit queerer Symbolik einschränken (z. B. gegen die Regenbogenflagge am Reichstagsgebäude) und damit zur Verschärfung des gesellschaftlichen Diskurses beitragen. Queere öffentliche Veranstaltungen, wie CSDs, werden immer wieder durch gewalttätige Gegenaktionen gestört (vgl. Volk 2025). Auf internationaler Ebene wird diese Entwicklung u. a. durch trans*feindliche Entscheidungen gespiegelt, wie die des Internationalen Olympischen Komitees, Sportler*innen, die in der Kategorie Frauen antreten, einem sogenannten Geschlechtstest zu unterziehen (vgl. Queeres Netzwerk NRW e. V. 2026). Zusammengenommen deuten diese Beispiele auf ein sich verdichtendes queerfeindliches Klima hin, das zu einer erhöhten Verunsicherung innerhalb queerer Communitys beiträgt und queerfeindliche Akteur*innen bestärkt.

Diese Entwicklungen zeigen sich auch in NRW. Der Bericht zur Jahresbilanz rechter Gewalt 2024 der Opferberatung Rheinland (OBR), in dem u. a. rassistische, antisemitische, frauenfeindliche und queere Gewalt analysiert wird, illustriert für das Jahr 2024 einen alarmierenden Anstieg queerfeindlicher Gewalt in NRW: Mit insgesamt 50 registrierten Vorfällen wurde ein neuer Höchststand erreicht. Nach Einschätzung der OBR ist dieser Anstieg auf eine zunehmend offene und organisierte queerfeindliche Mobilisierung zurückzuführen, die sich in Demonstrationen, Kundgebungen und gezielten Kampagnen äußert. Dies schafft ein gesellschaftliches Klima, das queerfeindliche Einstellungen begünstigt und legitimiert. Auch die im April 2025 veröffentlichte Studie „Queer durch NRW – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ*“ (Lebenslagenstudie NRW) der Landesregierung bestätigt diese besorgniserregende Entwicklung. Sie zeigt, dass 81,4 % der Befragten eine Verschlechterung der Situation von queeren Personen in NRW befürchten (vgl. MKJFGFI 2025: 4). Damit verdeutlichen beide Erhebungen eine wachsende Unsicherheit und gesellschaftliche Polarisierung, die das Leben queerer Menschen in NRW zunehmend belastet.

Wenn Menschen immer wieder abgewertet, stereotypisiert und ausgegrenzt werden, darf dies nicht stillschweigend als Normalität akzeptiert werden. Auch in einer Stellungnahme

¹ Wir verwenden den Begriff queer z. B. in Formulierungen wie „queere Menschen“ oder „queere Communitys“. Mit diesem Begriff beziehen wir uns auf alle Menschen, die sich außerhalb des cis-hetero-binären Spektrums verorten. Viele Menschen nutzen den Begriff zur Selbstbezeichnung und/oder als politischen Begriff, da dieser feste Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität und damit auch gesellschaftliche Normen und Machtverhältnisse infrage stellt. Allerdings finden sich auch nicht alle gleichermaßen unter dem Begriff „queer“ wieder.

der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) aus dem Jahr 2022 wird deutlich, dass „Diskriminierung als eine Ausprägung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit [...] die Menschenwürde und das Grundrecht auf Nichtdiskriminierung [verletzt]. [...] Diskriminierung unterhöhlt den Glauben in unsere Demokratie, beeinträchtigt das Zugehörigkeits- und Sicherheitsgefühl der Betroffenen und schadet so dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.“ Zudem begünstigt die Normalisierung von Queerfeindlichkeit die Zunahme von queerfeindlichen Straftaten (vgl. Freiheit et al. 2022: 64). Statistiken zu strafrechtlich relevanten Vorfällen bilden nicht das ganze Spektrum von Queerfeindlichkeit ab. Die zivilgesellschaftliche Dokumentation queerfeindlicher Vorfälle ist wichtig, weil diese oft nicht in polizeilichen Statistiken erscheinen, insbesondere wenn sie strafrechtliche Schwellen nicht erreichen oder in einem Graubereich liegen.

Zivilgesellschaftliches Monitoring dient in erster Linie der Sichtbarmachung der keineswegs harmlosen Erfahrungen und Belastungen, die Menschen im Alltag erleben, sowie dazu, Ausmaß und Struktur von Gewalt und Diskriminierung greifbar zu machen. Die OBR beschreibt die zivilgesellschaftliche Dokumentation von Diskriminierung und Gewalt als eine Ergänzung zu offiziellen Statistiken (vgl. OBR 2024: 5). Es handelt sich hierbei also nicht um eine juristische Bewertung von Vorfällen und auch nicht um eine Festlegung von Täter*innengruppen. Die Kontinuität von jährlichen Berichten soll vielmehr dabei unterstützen, Entwicklungen zu erkennen und auf verschiedenen Ebenen auf diese reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund ist die Arbeit der Melde- und Informationsstelle Queerfeindlichkeit NRW (MIQ NRW) essenziell. Das Ziel von MIQ NRW ist die umfassende Dokumentation und Auswertung von Queerfeindlichkeit in NRW, um das Dunkelfeld zu erhellen und die Öffentlichkeit für dieses Phänomen sowie für dessen Auswirkungen auf Menschen zu sensibilisieren. Bei uns werden daher Fälle unabhängig von der Strafbarkeit aufgenommen, relevant hierbei ist lediglich die vorgefallene queerfeindliche Diskriminierung. Mit dem vorliegenden Jahresbericht liefern wir die erste Auswertung der eingegangenen Meldungen für das Kalenderjahr 2025. Um die Perspektiven der Betroffenen angemessen abzubilden, bedarf es neben einer quantitativen Analyse auch einer vertieften qualitativen Auswertung der Daten. Die Erkenntnisse aus den Meldungen tragen dazu bei, bessere Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen und zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung zu entwickeln.



1.2 Meldestellenverbund und Netzwerk

MIQ NRW arbeitet im Verbund mit drei weiteren Melde- und Informationsstellen. Diese berichten jeweils unabhängig zu ihren Phänomenbereichen. Dabei sind sie im regelmäßigen Austausch und fassen ihre Ergebnisse zusätzlich im Gemeinsamen Bericht des Meldestellenverbundes NRW für 2025 zusammen. Die Melde- und Informationsstellen werden von den folgenden Trägern umgesetzt:

MIQ NRW

Das Queere Netzwerk NRW setzt die Melde- und Informationsstelle für Queerfeindlichkeit NRW in Kooperation mit dem LSVD+ Verband Queere Vielfalt NRW e. V. und dem rubicon e. V. um.

DINA NRW

Träger der Dokumentations- und Informationsstelle Antiziganismus/Antiromanismus NRW ist die PlanB Ruhr gGmbH.

MEDAR NRW

Die Melde- und Dokumentationsstelle antimuslimischer Rassismus wurde im Trägerverbund von interKultur e. V. und Coach e. V. aufgebaut. Seit Januar 2026 ist sie in alleiniger Trägerschaft von interKultur e. V.

MIRa-NRW

Die Melde- und Informationsstelle für anti-Schwarzen, antiasiatischen und weitere Formen von Rassismus NRW wird von einem Zusammenschluss dreier Organisationen getragen: dem Verbund sozial-kultureller Migrantenvereine Dortmund e. V. (VMDO) als leitendem Träger, dem Antirassismus Informationszentrum NRW e. V. (ARIC NRW) für die wissenschaftliche Datenauswertung, sowie dem Landesverband Netzwerke von Migrantenorganisationen in NRW e. V. (LV NEMO NRW) für die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.

Die Mitarbeiter*innen aller Meldestellen stehen im konstanten Austausch, um die Arbeit des Meldestellenverbundes zu koordinieren und gemeinsam weiterzuentwickeln.

Allianzorganisationen

Zur Unterstützung von MIQ NRW wurde bereits in der Aufbau-phase eine Allianz von folgenden fünf Organisationen gebildet:

- Netzwerk Geschlechtliche Vielfalt Trans* NRW e. V. (NGVT*)
- LSVD+ Verband Queere Vielfalt NRW e. V. (LSVD+)
- Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e. V. (LAG Lesben in NRW)
- rubicon e. V.
- Queeres Netzwerk NRW e. V. (QNW)

Mit der Fusion des QNW und der LAG Lesben in NRW im Mai 2023 und der Fusion mit dem NGVT* im April 2026 schieden die LAG Lesben in NRW und das NGVT* aus der Steuerungsgruppe aus. Die Steuerungsgruppe (bestehend aus LSVD+ Verband Queere Vielfalt NRW e. V., rubicon e. V. und QNW) begleitet MIQ NRW weiterhin und sorgt dafür, dass unterschiedliche queere Communitys eingebunden werden. Dabei werden die verschiedenen Expertisen der Organisationen verknüpft, um den Zugang zu verschiedenen Ebenen und Kontexten wie z. B. Kommunen, Landesstrukturen, städtischen und ländlichen Räumen, Zielgruppen, Institutionen sowie bestehenden Kooperationen zu gewährleisten. Beispielsweise ist die Expertise der Landesfachstelle Queere Anti-Gewalt-Arbeit (QUAGA) des rubicon e. V. essenziell für die Arbeit von MIQ NRW, da das QUAGA-Team im direkten Kontakt mit Betroffenen queerer Gewalt steht. Alle Organisationen knüpfen inhaltlich und organisatorisch an die queeren Emanzipationsbewegungen und deren Selbstvertretungen an – eine wichtige Grundlage für die Vertrauensbildung innerhalb queerer Communitys.

Netzwerk

Die Organisationen des Meldestellenverbundes NRW arbeiten seit der Aufbauphase eng zusammen. Darüber hinaus kooperieren sie mit unterschiedlichen Akteur*innen im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit mit Fokus auf Rassismus und Queerfeindlichkeit in ganz NRW:

- weitere Meldestellen in NRW und bundesweit
- Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit NRW
- Organisationen, Projekte und Gruppen der jeweiligen Communitys in NRW
- wissenschaftliche Netzwerke und Akteur*innen wie Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen
- staatliche Institutionen

MIQ NRW leistet keine Beratung. Angebote zur Unterstützung, Beratung und rechtlichen Begleitung nach queerfeindlichen Vorfällen sind auf unserer [Website](#) verlinkt.

1.3 Selbstverständnis und Arbeitsweise von MIQ NRW

Als Meldestellenverbund haben wir uns auf ein Selbstverständnis geeinigt, welches unsere Arbeitsweise bestimmt:

- Wir möchten queerfeindliche Diskriminierung und Gewalt in NRW sichtbar machen.
- Wir stehen an der Seite von Betroffenen.
- Wir denken Diskriminierung intersektional und haben den Anspruch, möglichst niedrigschwellig und barrierearm zu arbeiten.
- Wir stehen im engen Austausch mit unseren Communitys, mit den anderen Meldestellen und mit Beratungsstellen für Betroffene von Gewalt und Diskriminierung in NRW.
- Wir ermutigen alle Menschen, die Diskriminierung und Gewalt beobachten, diese als gesamtgesellschaftlich relevante Phänomene zu verstehen und als Verbündete solidarisch zu agieren.
- Wir setzen uns für Grund- und Menschenrechte ein und weisen auf benachteiligende Machtstrukturen und gesetzliche Lücken im Schutz marginalisierter Menschen hin, um diese langfristig aufzubrechen und abzubauen und damit zu einem besseren gesellschaftlichen Miteinander beizutragen.

1.4 Methodik der Erfassung und Auswertung²

Jeder Vorfall, der in diesem Jahresbericht aufgeführt wird, wurde online über das Meldeformular von MIQ NRW übermittelt. Das Meldeformular fragt keinerlei Daten mit Personenbezug ab und weist Meldende darauf hin, keine personenbezogenen Daten einzutragen. Sollten Meldungen trotzdem noch Daten mit Personenbezug enthalten, werden diese unverzüglich gelöscht, bevor sie für die Auswertung freigegeben werden. MIQ NRW arbeitet in jeder Hinsicht nach den Vorgaben der DSGVO.³

² In den Kapitel 1.4 bis einschließlich 2.3 wurden Textstellen teilweise aus dem Gemeinsamen Bericht des Meldestellenverbundes NRW für 2025 übernommen und wurden in Kooperation mit den anderen Melde- und Informationsstellen verfasst. Zum Teil wurden sie erweitert, angepasst und/oder gekürzt.

³ Im 31. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2025 wird deutlich, dass „die wichtige Tätigkeit der Meldestellen [...] datenschutzkonform gestaltbar [ist], sofern einige Regeln eingehalten werden.“ (2026: 58) Der Bericht bezieht sich auf die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Nordrhein-Westfalen (RIAS NRW), gilt aber stellvertretend für Melde- und Informationsstellen allgemein. Die aufgeführten Regeln werden von MIQ NRW eingehalten.

Es wurde sich nicht nur wegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben dafür entschieden, die Meldungen anonymisiert auszuwerten. Umfragen zeigen, dass nur wenige Betroffene von Diskriminierung ihre Erfahrungen melden (vgl. ADS 2026; FRA 2024; CLAIM 2023), u. a. aus Angst vor persönlichen Konsequenzen (beispielsweise Sanktionen durch Arbeitgeber*innen). Auch aus diesem Grund arbeiten wir also ausschließlich mit anonymisierten Daten.

Um auch darüber hinaus die Niedrigschwelligkeit zu gewährleisten, stellen wir im Meldeformular nur so viele Fragen, wie für die Auswertung nötig. Damit tragen wir dem Umstand Rechnung, dass die Prozesse der Melde- und Anzeigewege von Betroffenen, die das Erlebte oft nicht erneut umfassend aufrollen wollen, häufig als zu aufwändig empfunden werden.

Die anonymisierten Meldungen durchlaufen einen zweistufigen Auswertungsprozess. In einem ersten Schritt werden die Meldungen durch das Team von MIQ NRW klassifiziert und in vier verschiedene Kategorien eingeordnet. Dieser Schritt berücksichtigt, dass nicht jede Meldung auch einen Vorfall darstellt. Neben Diskriminierungsvorfällen gehen bei uns auch Hass- und Angriffsmeldungen (s. Kapitel 3), Falschmeldungen oder Meldungen mit unzureichender Datengrundlage ein.⁴ In einem zweiten Schritt werden die Vorfälle des Jahres 2025 quantitativ und qualitativ ausgewertet. Für die qualitative Auswertung nutzt MIQ NRW ein Kategoriensystem, das zusammen mit dem Meldestellenverbund NRW unter wissenschaftlicher Begleitung erarbeitet wurde. Es basiert auf acht Hauptkategorien, von denen sieben für alle Melde- und Informationsstellen identisch sind:⁵ Meldende Person, Lebensbereich, Vorfallstyp, Verursacher*in, Medium, Konsequenzen/Auswirkungen, Mehrfachdiskriminierungen und phänomenspezifische Ausprägungen. Die Kategorien

können auf bis zu drei Ebenen in Unterkategorien ausdifferenziert werden, je nachdem, wie viele Informationen eine Meldung enthält. Das Kategoriensystem ist dynamisch und als lernendes System angelegt. Das bedeutet, dass neben den bereits wissenschaftlich entwickelten Kategorien weitere Kategorien, die sich aus den Daten ableiten lassen, während der Auswertung ergänzt werden können.⁶

Bei Diskriminierungserfahrungen liegen oft mehrere Vorfallstypen vor. Um diesen Umstand möglichst genau abzubilden, sind in einigen Kategorien Mehrfachnennungen und -kategorisierungen möglich. Dies wird, falls zutreffend, in jeder Statistik dieses Jahresberichtes transparent dargestellt.

1.5 Grenzen der Datenlage und Meldepraxis

Die Auswertung von MIQ NRW bildet jene Vorfälle ab, die aktiv gemeldet wurden. MIQ NRW recherchiert keine zusätzlichen Fälle und macht keine eigenen Meldungen. Es zeichnet sich bereits im Jahr der Inbetriebnahme der Meldestelle ab, dass sich die meisten Meldenden zum Zeitpunkt der Meldung nicht an die Polizei gewendet haben, dass also durch die Arbeit der Meldestelle die Dunkelziffer queerfeindlicher Vorfälle erhellt wird. Es ist allerdings davon auszugehen, dass viele Fälle von queerfeindlicher Diskriminierung nicht gemeldet werden und im Dunkelfeld bleiben. Die gemeldeten Vorfälle zeigen daher nur einen Teil queerer Lebensrealitäten. Der Bekanntheitsgrad der Meldestellen bei den von Diskriminierung betroffenen Personen gehört zu den wichtigsten Faktoren, die die Anzahl der gemeldeten Vorfälle beeinflusst.

4 Hass- und Angriffsmeldungen umfassen diejenigen Meldungen, die einen Angriff auf die Meldestelle darstellen. Bei Meldungen mit unzureichender Datengrundlage sind nicht ausreichend Daten vorhanden, um die Meldung als Vorfall zu klassifizieren. Falschmeldungen sind Meldungen, die nicht dem Definitionsbereich des jeweiligen Phänomenbereichs entsprechen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie intentional oder versehentlich keinen Vorfall beschreiben. Vorfälle sind demnach Ereignisse, die sich vor oder im Jahr 2025 ereignet haben, den jeweiligen Phänomenbereich betreffen und in denen eine inhaltliche Kohärenz zwischen geschlossenen Fragen und Freitextfeld vorliegt. Für diesen Bericht werden nur die Vorfälle des Kalenderjahres 2025 ausgewertet.

5 Die Grundlage dafür bildeten intensive Auseinandersetzungen mit aktuellen Diskursen und Forschungsergebnissen sowie die veröffentlichten Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (vgl. ADS 2022).

6 In den Sozialwissenschaften wird der beschriebene Prozess als ein deduktiv-induktives Verfahren (nach Mayring 2008) bezeichnet, wobei die zuvor angelegten Kategorien deduktive Kategorien sind, die mit weiteren Unterkategorien induktiv (im Prozess) ergänzt werden können.

MIQ NRW hat durch seine Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit seit der Inbetriebnahme im März 2025 den Bekanntheitsgrad insbesondere während der CSD-Saison beispielsweise in Form von Infoständen steigern können und bereits eine beträchtliche Reichweite in queeren Communitys erzielt. Ein weiteres Bekanntmachen der Meldemöglichkeit von queerfeindlichen Diskriminierungen ist weiterhin nötig und, in Form eines weiteren Aufbaus von Vertrauen und des stetigen Austausches mit den Communitys, kontinuierlicher Bestandteil der Arbeit von MIQ NRW (s. Kapitel 5.5).

Darüber hinaus hängt die finale Anzahl der Meldungen von weiteren Faktoren ab, u. a. von den individuellen Wahrnehmungen oder Ressourcen der meldenden Personen. Viele Betroffene erleben Diskriminierung aufgrund der hohen Häufigkeit und Intensität nahezu als selbstverständlichen Teil ihres Alltags. Diskriminierungen erscheinen dann für sie als „normale“ Bestandteile des Lebens und damit nicht relevant für eine Meldung (vgl. Campbell und Williams 2024). An den negativen Konsequenzen der Diskriminierung ändert das aber nichts.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat in ihrem Bericht „Wie Deutschland Diskriminierung erlebt“ aufgezeigt, dass die Mehrheit der Betroffenen keine aktiven Schritte unternehmen, wenn sie diskriminiert werden (56 %). Nur 12,8 % gehen mit institutionellen (z. B. durch offizielle Beschwerden) oder rechtlichen Schritten gegen Diskriminierung vor (2026: 72). Auch andere Studien zeigen, dass eine Mehrheit von Betroffenen keine Maßnahmen gegen ihre Diskriminierung vornehmen (vgl. Beigang et al. 2017: 270). Gründe hierfür sind z. B. die Annahme, dass dies keinen Effekt hätte, fehlendes Wissen, Angst vor Konsequenzen und fehlende mentale Kapazitäten (ebd.: 274). Es ist wichtig festzuhalten, dass Betroffene nicht die Verantwortung tragen sollten, allein gegen ihre eigene Diskriminierung zu kämpfen. Diese Aufgabe muss auf politischer und gesamtgesellschaftlicher Ebene angegangen werden.

Eine telefonische Meldung oder das Hinterlassen von Sprachnachrichten ist derzeit nicht möglich. Für Meldende, die sich mündlich sicherer ausdrücken können als schriftlich, ist damit die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Meldezugangs eingeschränkt. Für sie ist der Weg über ein digitales Meldeformular gegebenenfalls mit Hürden verbunden, was die Bereitschaft zur Meldung beeinflussen kann.



2. Theoretische Einordnung und Begriffsdefinitionen⁷

2.1 Diskriminierung und Gewalt

In der Soziologie versteht man unter Diskriminierung den Prozess, bei dem menschliches Verhalten und Strukturen dazu führen, dass andere systematisch benachteiligt werden. Diese Benachteiligung und Ausgrenzung sind darauf zurückzuführen, dass bestimmte Personen aufgrund zugeschriebener Merkmale als weniger wertvoll, weniger zugehörig oder grundsätzlich „anders“ eingeordnet werden. Diese Zuschreibungen beeinflussen die Wahrnehmung und das Handeln von Menschen, die die eigene Gruppenzugehörigkeit bevorzugen, weswegen sie andere, die außerhalb der eigenen Gruppe stehen, schlechter behandeln. Somit zeigt sich Diskriminierung als ein soziales Muster, das auf Abwertungen, Vorurteilen und Machtverhältnissen beruht, und sich im alltäglichen Handeln widerspiegelt (vgl. Pates et al. 2010: 27; Scheer 2016: 7–10).

Das Verständnis von Diskriminierung als direkte Interaktion zwischen Personen oder Gruppen ist ebenso zentral wie der Blick auf die Ebene gesellschaftlicher Strukturen und Institutionen. Diskriminierung darf nicht reduziert werden auf ein Ergebnis individueller Vorurteile und Handlungen, sondern ist auch Folge von Regeln und Machtverhältnissen, die in Organisationen, Behörden und sozialen Institutionen verankert sind. Diese Tatsache kann dazu führen, dass marginalisierte Gruppen strukturell und institutionell ausgegrenzt und benachteiligt werden (vgl. Hormel und Scheer 2010: 7).

Gomolla und Radtke (2009) betonen, dass institutionelle Diskriminierung gegenüber marginalisierten Gruppen auf zwei Arten vorkommt. Zum einen geschieht sie durch Gesetze, die Menschen unterschiedlich behandeln. Beispiele hierfür sind die rechtlichen Hürden für queere Menschen bei der Familiengründung im Adoptions- und Abstammungsrecht und für queere Geflüchtete im Asylverfahren. Zum anderen geschieht sie durch alltägliche Benachteiligungen in Organisationen, die häufig nicht offen sichtbar sind, sich aber in Statistiken zeigen. Diese entstehen durch unausgesprochene Regeln oder Gewohnheiten, z. B. bei Einstellungen oder Beförderungen, wodurch bestehende Ungleichheiten aufrechterhalten werden (vgl. ebd.: 19).

Seit dem Jahr 2006 verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierungen. Doch dieses Gesetz beschränkt die Schutzbereiche auf Beschäftigung sowie Güter und Dienstleistungen und blendet dabei wichtige andere Bereiche wie staatliches Handeln aus (vgl. advd 2025).

Im Zusammenhang mit Diskriminierung ist ein Blick auf den Begriff der Gewalt unerlässlich. Wir haben einen weiten Gewaltbegriff als grundlegendes Verständnis. Dieser umfasst nicht nur individuelle und intentionale physische oder psychische Gewalthandlungen, sondern auch strukturelle und institutionelle Verletzungen, worunter z. B. Ausschlüsse fallen. Gewalt muss daher im Kontext von Machtverhältnissen analysiert werden, also jener sozialen Strukturen, die Verletzbarkeit erzeugen und auf deren Grundlage Gewalthandeln möglich oder begünstigt wird (vgl. Sauer 2011).

Auch Gewaltverhältnisse müssen, analog zur Diskriminierung, intersektional analysiert und im Kontext gesellschaftlicher Macht- und Ungleichheitsverhältnisse verortet werden. Das Kategoriensystem von MIQ NRW ist daher als ein lernendes Kategoriensystem angelegt, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, um unterschiedliche Formen physischer, psychischer, institutioneller und struktureller Gewalt angemessen abzubilden. Die vier Gewaltformen hängen oft zusammen. Strukturelle und institutionelle Gewalt schaffen häufig die Bedingungen, unter denen psychische oder physische Gewalt wahrscheinlicher wird.

Bei Betroffenen von Rassismus und Queerfeindlichkeit kann von primären und sekundären Erfahrungen gesprochen werden (vgl. Çiçek et al. 2014: 309–311). Dabei sind primäre Erfahrungen direkte oder indirekte Botschaften, z. B. Beleidigungen; sekundäre Erfahrungen sind jene, die gemacht werden, wenn eigene Diskriminierungserfahrungen von Dritten nicht wahrgenommen und anerkannt werden. Beispielhaft heißt das, eine betroffene Person kann die primäre Diskriminierungserfahrung machen, auf der Straße beleidigt zu werden. Wenn sie anschließend einer anderen Person von dem Vorfall berichtet, macht sie unter Umständen die sekundäre Diskriminierungserfahrung, dass sie nicht ernst genommen wird oder ihr die Diskriminierungserfahrung gänzlich abgesprochen wird.

⁷ Weitere Begriffsdefinitionen befinden sich im Glossar auf unserer [Webseite](#) und im [Glossar von ANDERS & GLEICH](#).

2.2 Queerfeindlichkeit

Queerfeindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung und Gewalt gegenüber queeren oder als queer wahrgenommenen Personen und Lebensrealitäten. Der Begriff „queer“ umfasst verschiedene Identitäten und sexuelle oder romantische Orientierungen, die sich von der cis-geschlechtlichen, binären, dyadischen⁸ oder heterosexuellen Norm unterscheiden, wie z. B. lesbisch, schwul, bi+sexuell, trans*, inter*, asexuell oder queer (LSBTIAQ*). Queerfeindlichkeit kann auch Teil einer Mehrfachdiskriminierung sein.

MIQ NRW erarbeitete die obenstehende Definition für Queerfeindlichkeit zusammen mit den wissenschaftlichen Begleitungen Prof. Dr. Tatiana Zimenkova und Dr. Verena Molitor, und mit Hilfe von Ergebnissen einer Online-Umfrage und von Fokusgruppen mit queeren Communitys. Hierbei wurden aktuelle Diskurse und Perspektiven auf Queerness aufgenommen und damit zentrale Erkenntnisse für die Eingrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Melde- und Informationsstelle geliefert. Gleichzeitig schließt die Definition an aktuelle wissenschaftliche Diskurse an.

Die Definition zielt zum einen darauf ab, nicht nur durch Abgrenzung zu erfolgen (ex negativo), also Queerness oder Queersein⁹ nicht als Nicht-Heterosexualität, Nicht-Cis-Geschlechtlichkeit oder Nicht-Endo-Geschlechtlichkeit zu beschreiben. Zum anderen soll sie aufzeigen, dass von Queerfeindlichkeit sowohl queere als auch queer wahrgenommene Menschen betroffen sein können und dass Queerfeindlichkeit als Diskriminierungsform intersektional gedacht werden muss. Sie schließt Diskriminierung aufgrund der romantischen Orientierung mit ein – ein Diskriminierungsbezug, der wissenschaftlich bisher wenig beleuchtet wurde. In der Definition wird neben dem Begriff queer auch das Akronym LSBTIAQ* verwendet, da sich nicht alle gleichermaßen unter dem Sammelbegriff queer wiederfinden. Gleichzeitig gehören zu queeren Communitys noch sehr viel mehr (Selbst-)Bezeichnungen geschlechtlicher Identitäten und sexueller oder romantischer Orientierungen, die mit dem Akronym nicht explizit benannt sind.

Die Definition von Queerfeindlichkeit ist – ähnlich wie die Definition des Begriffs „queer“ selbst – auf mehreren Ebenen komplex. Einerseits existiert kein einheitliches Verständnis davon, was Queersein bedeutet. Andererseits verändern sich sowohl queere Selbstbilder, Lebensrealitäten und Community-Strukturen als auch die auf sie bezogenen queerfeindlichen Diskriminierungsformen und Narrative fortlaufend.

Zu Queerfeindlichkeit gehören unter anderem Acefeindlichkeit, Agenderfeindlichkeit, Bi+feindlichkeit, Inter*-feindlichkeit, Lesbenfeindlichkeit, Nichtbinärfeindlichkeit, Schwulenfeindlichkeit und Trans*feindlichkeit. Diese Erscheinungsformen treten häufig gemeinsam auf (s. Kapitel 5.1), unterscheiden sich jedoch in ihren Ursachen, Ausdrucksformen und gesellschaftlichen Wirkungen. Alle Formen von Queerfeindlichkeit können auch innerhalb von queeren Communitys stattfinden. Die folgenden Definitionen bieten einen Überblick über diese verschiedenen Formen von Queerfeindlichkeit, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bilden nicht alle möglichen Varianten und Ausprägungen ab. So können Personen beispielsweise von (Formen von) Queerfeindlichkeit betroffen sein, ohne dass die Erfahrungen mit der Selbstbezeichnung übereinstimmen müssen. Erfahrungen sind auch dann als queerfeindlich zu bewerten, wenn Personen lediglich als queer, lesbisch, schwul, bi+, trans*, inter* usw. wahrgenommen werden (s. Maier und Paulsen 2025: 49–53).

Acefeindlichkeit oder **Asexuellenfeindlichkeit** bezeichnet Diskriminierung und Gewalt, die sich gegen asexuelle Menschen und Lebensweisen richtet. Im asexuellen Spektrum (auch ace oder ace spec) verorten sich Menschen, die kein oder nur zeitweise ein sexuelles Begehren zu anderen Menschen verspüren. Viele asexuelle Menschen erleben Diskriminierungen, da ein fehlendes oder geringes sexuelles Begehren als „defizitär“ markiert wird.

Agenderfeindlichkeit betrifft Menschen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen, kein Geschlecht haben und/oder sich als geschlechtsneutral identifizieren. Agender bedeutet übersetzt „geschlechtslos“. Die Diskriminierung von agender Personen äußert sich z. B. durch das Ignorieren ihrer Identität und Misgendern¹⁰.

8 endo-geschlechtlich also nicht intergeschlechtlich

9 Die Begriffe Queerness und Queersein werden in queeren Communitys als Sammelbegriffe für verschiedene LSBTIAQ*-Lebensrealitäten genutzt.

10 Misgendern bedeutet, dass eine Person mit einem falschen Geschlecht angesprochen wird oder bezeichnet wird, z. B. durch die Verwendung unzutreffender Pronomen, Namen oder Anreden. Dies kann bewusst oder unbewusst geschehen.

Bi+feindlichkeit und/oder **Panfeindlichkeit** betrifft Menschen, die sich romantisch oder sexuell zu mehr als einem Geschlecht hingezogen fühlen und/oder deren Begehren unabhängig von Geschlecht ist. Sie kann sich zum Beispiel in der Bezeichnung von Bi+- oder Pansexualität als eine Phase äußern oder in dem Vorurteil, dass bi+/pansexuelle Menschen „unentschlossen“, „nicht wirklich queer“ oder „nicht hetero genug“ seien.

Inter*feindlichkeit bezeichnet Diskriminierung, Marginalisierung und Gewalt gegenüber inter* Menschen. Sie beruht auf der gesellschaftlichen Annahme einer binären Geschlechterordnung, die Körper und Identitäten außerhalb der Kategorien „männlich“ und „weiblich“ als abweichend markiert. Eine zentrale Form von Inter*feindlichkeit ist die Pathologisierung (Deutung als medizinisch „defizitär“) inter*geschlechtlicher Körper.

Lesbenfeindlichkeit kann sich gegen lesbische Frauen, nichtbinäre oder genderqueere Menschen richten. Sie zeichnet sich oftmals durch (hetero-)sexistische und patriarchale Muster aus: Lesben werden in vielen gesellschaftlichen Kontexten unsichtbar gemacht, sexualisiert oder auch wegen Abweichungen von Geschlechternormen ausgegrenzt oder abgewertet. Des Weiteren wird lesbische Sexualität nicht ernst genommen oder als minderwertig angesehen. Auf struktureller Ebene zeigt sich Lesbenfeindlichkeit auch im Bereich der Familiengestaltung (z. B. die „Stiefkindadoption“) oder durch fehlende politische oder mediale Repräsentation.

Nichtbinärfeindlichkeit beschreibt Diskriminierung, Marginalisierung und Gewalt gegenüber nichtbinären Personen und ist Ausdruck normativer Geschlechterordnungen, die geschlechtliche Vielfalt negieren oder hierarchisieren. Nichtbinäre (auch enby oder nonbinary) Menschen haben eine geschlechtliche Identität, die nicht, nicht ganz oder nicht immer „männlich“ oder „weiblich“ ist. Der Begriff dient zugleich als Selbstbezeichnung und Sammelbegriff für verschiedene Identitäten wie genderqueer oder genderfluid. Viele nichtbinäre Personen verstehen sich zudem als trans*. Nichtbinäre Menschen erfahren Diskriminierungen auf individueller, institutioneller sowie kultureller Ebene. Die Diskriminierungen beruhen auf der tief verankerten Norm der Geschlechterbinarität. Diese strukturiert rechtliche, administrative und kulturelle Systeme und führt dazu, dass nichtbinäre Identitäten häufig nicht anerkannt werden.

Schwulenfeindlichkeit richtet sich gegen schwule Männer oder Männer, denen eine schwule sexuelle Orientierung zugeschrieben wird. Sie knüpft häufig an normative Vorstellungen von Männlichkeit an, die Homosexualität als Abweichung von hegemonialer heterosexueller Männlichkeit markieren. Es gibt auch nichtbinäre und genderqueere Personen, die sich als schwul identifizieren und Schwulenfeindlichkeit erleben können. Ein besonders hartnäckiges schwulenfeindliches Narrativ ist die historisch entstandene und bis heute fortwirkende Kopplung von Homosexualität und sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Diese diskriminierende Verknüpfung entstand im 19. und 20. Jahrhundert in medizinischen, religiösen und juristischen Diskursen, in denen Homosexualität pathologisiert und kriminalisiert wurde, und diente der Legitimation von Repression und gesellschaftlicher Ausgrenzung.

Trans*feindlichkeit bezeichnet Diskriminierung und Gewalt gegenüber trans* Personen, also Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Trans*feindlichkeit ist, wie auch Nichtbinär- oder Inter*feindlichkeit, tief in gesellschaftlichen Geschlechternormen verankert und beruht oftmals auf der Vorstellung, dass das Geschlecht ausschließlich biologisch festgelegt sei. Trans* Personen erleben vielfältige Diskriminierungen, die von sozialer Stigmatisierung, Fremdoutings und Misgendern bis hin zu körperlicher Gewalt reichen. Institutionell zeigt sich Trans*feindlichkeit etwa in rechtlichen Hürden bei Namens- und Personenstandsänderungen oder im eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung. Auf gesellschaftlicher Ebene wird Trans*feindlichkeit zunehmend durch trans*feindliche Diskurse in medialen, politischen und digitalen Räumen verstärkt.

In der Auswertung (s. Kapitel 5) vertiefen wir die Erörterung der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Queerfeindlichkeit und illustrieren diese anhand von Fallbeispielen.

2.3 Intersektionalität

Das Intersektionalitätskonzept hat seinen Ursprung in der US-amerikanischen Frauen- und Bürger*innenrechtsbewegung der 1980er-Jahre. Der Begriff geht auf die Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw zurück, die anhand der Metapher einer Straßenkreuzung aufzeigt, dass verschiedene Diskriminierungsformen politisch und rechtlich nicht ausreichend erfasst werden können, wenn sie eindimensional gedacht oder vereinfacht addiert werden. Am Beispiel der rechtlichen Situation Schwarzer Frauen in den USA verdeutlicht sie, wie eine intersektionale oder mehrdimensionale Perspektive zu einem umfassenden Verständnis von struktureller Diskriminierung beiträgt, indem unterschiedliche soziale Positionierungen und Betroffenheiten Beachtung finden. Weder ein einseitiger Blick auf Sexismus noch auf Rassismus ist ausreichend, um die strukturelle Diskriminierung Schwarzer Frauen greifbar zu machen, da gerade die Verschränkung von Sexismus und Rassismus zu strukturellen Ausschlüssen führt (Crenshaw 2010: 34):

Da die Erfahrung von intersektioneller Diskriminierung mehr ist als die Summe von Rassismus und Sexismus, kann nur eine Analyse, die diese Intersektionalität in den Blick nimmt, die spezifische Unterdrückung Schwarzer Frauen in ausreichender Weise thematisieren.

Das Konzept ermöglicht somit eine tiefergehende Analyse von queerfeindlichen, rassistischen, sexistischen und weiteren Formen von Diskriminierung. Es beschreibt, wie sich aus der Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Diskriminierungsformen gegenüber einer Person spezifische, eigenständige Diskriminierungserfahrungen ergeben (vgl. Çetin 2020; Winker und Degele 2009: 15; Walgenbach 2012).

Ein Verständnis für die Mechanismen von Diskriminierung und Intersektionalität ist unerlässlich, um effektive Strategien zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit zu entwickeln. Bei der Analyse von Vorfällen ist es wichtig, diese Schnittstellen von Diskriminierungsformen zu erkennen. Mehrfachbetroffenheit zeigt sich immer wieder in den Erfahrungen der Menschen, die sich an MIQ NRW wenden (s. Kapitel 5). Beispielsweise kann eine Person, die sowohl queer ist als auch einer religiösen Minderheit angehört, unterschiedliche Formen von Diskriminierung erleben, die sich gegenseitig verstärken. Das Meldeformular und das Auswertungssystem von MIQ NRW sind daher so gestaltet, dass sie die Erfassung von Mehrfachbetroffenheiten ermöglichen.

Die enge Zusammenarbeit der Melde- und Informationsstellen bietet zudem die Möglichkeit, die Auswirkungen von Mehrfachbetroffenheit und Intersektionalität systematisch in die Auswertung der Meldungen einzubeziehen, insbesondere in Bezug auf Rassismus und Queerfeindlichkeit. Durch den kontinuierlichen Austausch können die Melde- und Informationsstellen gemeinsam ein besseres Verständnis für die vielschichtigen, sich oftmals überlappenden Diskriminierungsformen entwickeln. Die unmittelbare Dokumentation von Diskriminierungserfahrungen durch die Betroffenen ermöglicht es, die oben genannten intersektionalen Positionen zu benennen und entsprechende Maßnahmen für die Praxis der rassismuskritischen und queersensiblen Antidiskriminierungsarbeit abzuleiten. Ein kurzer Einblick in das Rassismusverständnis des Meldestellenverbundes soll helfen, Diskriminierung an der Überschneidung von Queerfeindlichkeit und Rassismus besser einzuordnen (s. Infobox 1).

Infobox 1: Rassismus

Rassistische Diskriminierung beruht auf Ungleichwertigkeitsideologien, d. h. auf Denksystemen und Prozessen, die Menschen anhand vermeintlicher oder tatsächlicher körperlicher oder kultureller Merkmale hierarchisch einordnen und homogenisieren. Die vermeintlichen oder tatsächlichen Unterschiede in Hautfarbe, Sprache, Religion oder Tradition werden abgewertet. Somit wird rassifizierten Gruppen insgesamt ein geringerer Wert zugeschrieben (vgl. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit in Nordrhein-Westfalen 2025). Nach Fredricksons Definition (2002: 5–9) lässt sich Rassismus als ein Verhältnis von Differenzen und Macht begreifen, in dem Unterschiede zwischen Gruppen als dauerhaft und unüberwindbar konstruiert werden und zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlung sowie zur Etablierung hierarchischer Ordnungen dienen. Das bedeutet, dass Rassismus sich nicht ausschließlich auf individuelle Vorurteile bezieht, sondern ein komplexes Zusammenspiel aus individuellen Einstellungen und gesellschaftlichen Strukturen ist. Dadurch entsteht ein Netz aus Diskriminierungserfahrungen, strukturellen Barrieren und Ungleichheiten. Solch ein struktureller Rassismus manifestiert sich in fest verankerten gesellschaftlichen Ordnungen, Normen und Praktiken. Er zeigt sich beispielsweise in Bildungssystemen, auf Arbeitsmärkten, im Wohnungswesen und in institutionellen Regelungen, die bestimmte Gruppen benachteiligen und ihre Chancen auf Ressourcen und Teilhabe einschränken.

3. Angriffe auf das Queere Netzwerk NRW und MIQ NRW

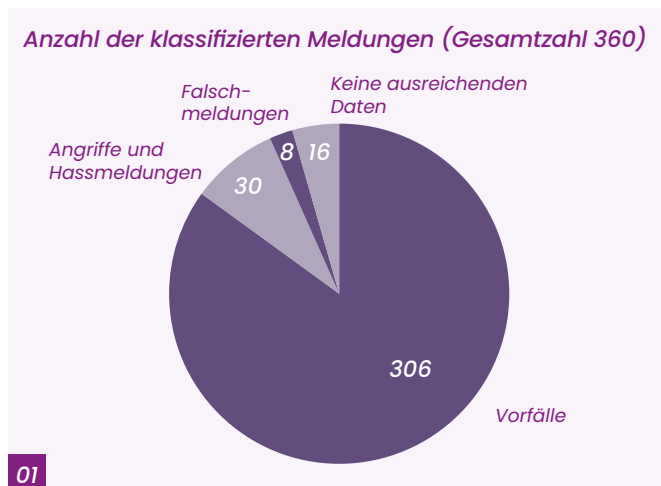
Das QNW und MIQ NRW geraten ins Visier queerfeindlicher Anfeindungen. Das verstehen wir auch als ein Zeichen für die Wirksamkeit unserer Arbeit, da mit der Etablierung der Meldestelle auch die erhöhte Sichtbarkeit für Queerfeindlichkeit als gesamtgesellschaftliches Thema verknüpft ist. Widerstände zeigen sich dort, wo Fortschritte erzielt werden und wo Gegner*innen queeren Lebens die gesellschaftlichen Veränderungen und Errungenschaften als Bedrohung empfinden. Seit Anfang 2026 ist das QNW verstärkt zur Zielscheibe von Hasskampagnen in den Sozialen Medien geworden – mit über 200 beleidigenden und hetzerischen Kommentaren unter einzelnen Beiträgen. Auch der Außenbereich der Büroräume blieb nicht verschont und wurde bereits Ziel von Sachbeschädigungen. Dies sind nur vereinzelte Beispiele, wie sich der aktuelle Anstieg von Queerfeindlichkeit und das verschärfte gesellschaftliche Klima zeigen.

Die Melde- und Informationsstelle hat über das Meldeformular 30 Hassmeldungen erhalten, die wir als Angriffe auf unsere Arbeit interpretieren. Diese Nachrichten machen unsere Arbeit sowie queere Lebensweisen lächerlich und orientieren sich dabei an dem, was gesellschaftlich als „normal“ gilt (s. Kapitel 5.2). Beispielsweise wurde in einer Hassmeldung geschrieben, dass es nur zwei Geschlechter gebe und alle die etwas anderes sagen, in die „Klapse“ gehören und „geistesranke Schweine“ seien. Auf diese Weise werden nicht-cisgeschlechtlichen Identitäten und nicht-heterosexuellen Lebensweisen gewaltsam das Recht auf ihre Existenz abgesprochen.

Die Angriffe sind als Ausdruck des Widerstands gegen gesellschaftliche Bestrebungen zu verstehen, eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft zu schaffen, in der die freie Entfaltung geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung ohne Diskriminierung möglich ist (vgl. Hark und Villa 2015: 7–8). Sie reihen sich in eine Vielzahl an queerfeindlichen Vorfällen ein, die MIQ NRW für das Kalenderjahr 2025 gemeldet wurden.



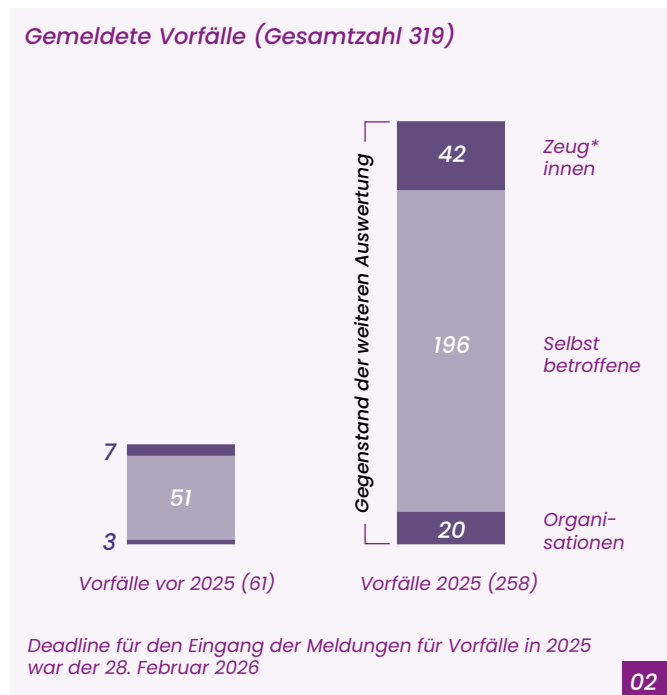
4. Überblick über die Meldungen und Vorfälle



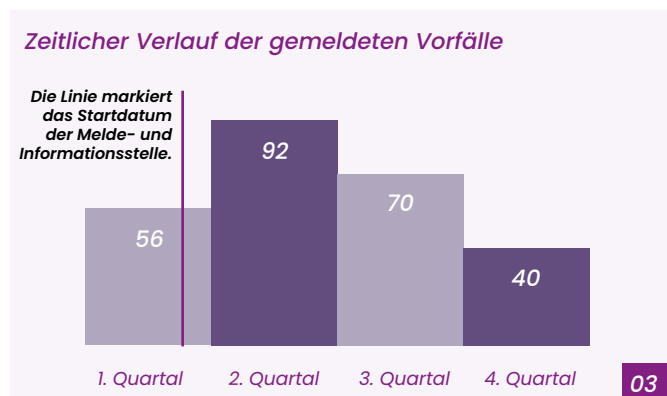
Seit die Melde- und Informationsstelle am 17. März 2025 online gegangen ist, nutzen Betroffene, Zeug*innen und Organisationen sie fortlaufend und haben auch Vorfälle gemeldet, die vor dem 17. März 2025 geschehen sind. Das folgende Kapitel liefert einen quantitativen Überblick. Bevor wir die Vorfälle analysieren, die sich während des Kalenderjahres 2025 ereignet haben, geben wir einen Überblick aller eingegangenen Meldungen für das Jahr 2025 und die vorherigen Jahre. Zum Zeitpunkt der Auswertung (Stand: 28. Februar 2026) lagen insgesamt 360 Meldungen vor. Davon konnten 306 Meldungen (85 %) als Vorfälle klassifiziert werden. 30 sind Hass- und Angriffsmeldungen (8 %) (s. Kapitel 3), 16 Meldungen haben eine unzureichende Datengrundlage (4 %) und 8 sind Falschmeldungen (2 %) (s. Grafik 1). Die Hälfte der Hass- und Angriffsmeldungen gingen bereits in den ersten zwei Wochen ein, was vermutlich mit der erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit in der Startphase zusammenhängt. Die Inhalte dieser Meldungen sind gekennzeichnet durch diskriminierende, queerfeindliche und menschenfeindliche Sprache und diskreditieren unsere Arbeit und alle Menschen, die Queerfeindlichkeit erleben.

Der Fokus der Auswertung liegt auf den gemeldeten Vorfällen (s. Grafik 2) und damit auf den Diskriminierungserfahrungen der Betroffenen. 61 der gemeldeten 306 Vorfälle haben vor 2025 stattgefunden (20 %). Den Meldenden ist es folglich wichtig auch Vorfälle aus der Vergangenheit zu melden. Hier zeigt sich, dass Vorfälle langfristige Auswirkungen auf Betroffene haben. Der älteste gemeldete Vorfall fand bereits 2015 statt. 13 der 61 Vorfälle sind fortlaufend (z. B. Mobbing-Vorfälle) und erstrecken sich bis in das Kalenderjahr 2025 (in Grafik 2 doppelt aufgeführt).

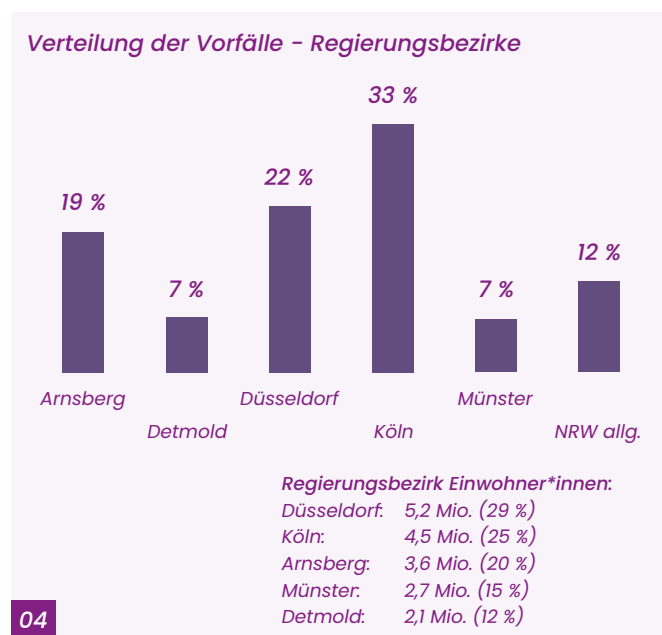
Die Gesamtzahl an queerfeindlichen Vorfällen für das Kalenderjahr 2025 (Auswertungszeitraum) beträgt 258. Den Großteil davon, nämlich etwas mehr als drei Viertel aller Vorfälle, meldeten mit 196 Vorfällen Selbstbetroffene (76 %). Zudem haben 42 Zeug*innen (16 %) Vorfälle gemeldet und 20 betroffene Organisationen (8 %). Diese 258 Vorfälle sind Gegenstand der weiteren Auswertung.



Die meisten Vorfälle haben sich zwischen April und Juni 2025 ereignet (s. Grafik 3), was vermutlich ebenfalls mit der erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit in der Startphase zusammenhängt. Auffällig ist auch, dass es in der CSD-Saison (2.-3. Quartal) zu einer Häufung von Vorfällen kommt. Dies könnte mit der steigenden Sichtbarkeit und Präsenz queerer Menschen und Symbole in dieser Zeit zusammenhängen, sowie mit der Präsenz unserer Informationsmaterialien auf den CSDs. Diskriminierung und Queerfeindlichkeit markieren immer auch die gesellschaftlichen Fortschritte und gestiegene Sichtbarkeit, gegen die sie sich richten (s. Kapitel 3).



Über ein Drittel der ortsbezogenen Vorfälle¹¹ ereignete sich im Regierungsbezirk Köln, ein Viertel im Regierungsbezirk Düsseldorf und ein Fünftel im Regierungsbezirk Arnsberg (s. Grafik 4). Jeweils ein Zehntel der Vorfälle entfiel auf die Regierungsbezirke Münster und Detmold. Die unterschiedlichen Zahlen hängen u. a. davon ab, wo MIQ NRW bereits bekannt ist, was die hohen Zahlen in Köln, dem Standort des QNW, erklären könnte.



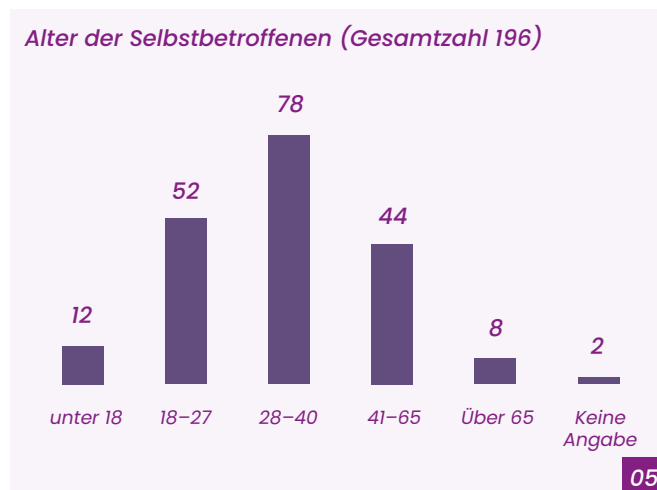
In der Jahresbilanz rechter Gewalt 2024 der OBR wird deutlich, dass die Metropolen Köln und Düsseldorf eine hohe Anzahl dokumentierter menschenfeindlicher Gewalttaten aufweisen (inkl. Queerfeindlichkeit). Köln markiert in dieser sowie in unserer Statistik sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen das größte Vorkommen an queerfeindlichen Gewalttaten in NRW. Hannah Richardy von der OBR (2024: 22) sagt hierzu: „Gerade in urbanen Räumen, in denen marginalisierte Gruppen sichtbar sind, richtet sich rechte Gewalt gezielt gegen gelebte Vielfalt und Selbstbestimmung.“

Abgesehen von Köln entspricht die regionale Verteilung der gemeldeten Fälle weitgehend der Bevölkerungsverteilung in den jeweiligen Regierungsbezirken. Queerfeindlichkeit tritt flächendeckend auf und lässt sich nicht auf einzelne Regionen begrenzen. So wurde z. B. auch in der Lebenslagenstudie NRW (2025) deutlich, dass queere Personen auch im ländlichen Raum proportional ähnlich viele Diskriminierungserfahrungen machen, aber die Unterstützungsinfrastruktur geringer ist (s. Kapitel 5.5).

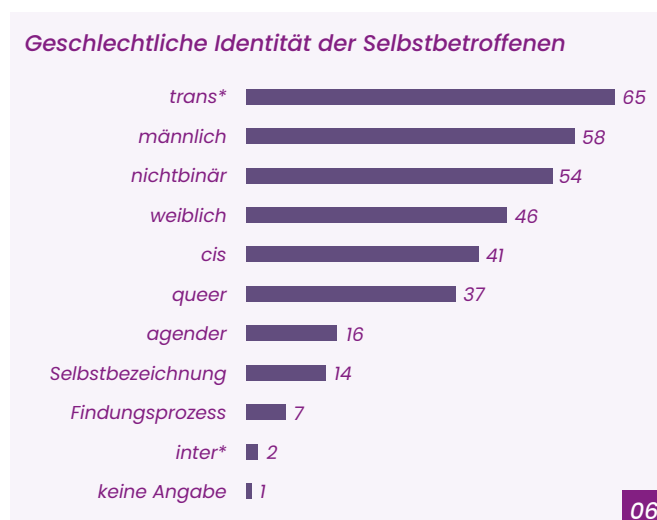
11 31 der Vorfälle sind nicht ortsbezogen, d. h., dass diese z. B. online stattgefunden haben oder kein genauer Ort angegeben wurde.

Demografie der selbst betroffenen Meldenden

Die folgenden demografischen Darstellungen beziehen sich auf die 196 Meldenden, die Selbstbetroffene von Queerfeindlichkeit sind.



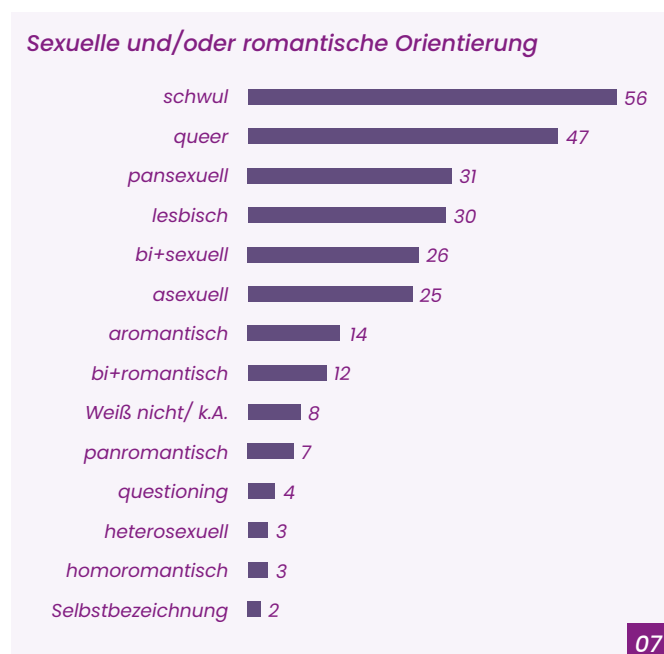
Grafik 5 zeigt die Altersverteilung der Meldenden. Auffällig ist, dass zwei Fünftel aller Betroffenen im Alter von 28–40 Jahren sind und dass unter 18-Jährige (6 %) und über 65-Jährige (4 %) am wenigsten melden. Auch hier liegt es nahe, dass MIQ NRW in der Altersgruppe 28–40 Jahre am bekanntesten ist und das Angebot unter den anderen Altersgruppen weiter bekannt gemacht werden muss. Die Lebenslagenstudie NRW (2025) hat u. a. gezeigt, dass ältere queere Menschen oft mit Einsamkeit zu kämpfen haben und von bestehenden Angeboten nicht erreicht werden. Ein weiteres Bekanntmachen in allen Altersgruppen ist essenziell, um das Dunkelfeld von Queerfeindlichkeit weiter zu erhellen.



Grafik 6 zeigt die Verteilung der geschlechtlichen Identität der Selbstbetroffenen (insg. 341 Angaben). 101 der 196 Selbstbetroffenen machen zwei oder mehrere Angaben.

Als häufigste geschlechtliche Identität wird trans* angegeben. 55 der 65 trans* Personen machen bei ihrer geschlechtlichen Identität mehrere Angaben: 27 Personen geben z. B. eine binäre (19 weiblich und 8 männlich) und 25 eine nichtbinäre Identität an.

29 Personen mit einer männlichen Identität nennen keine weitere geschlechtliche Identität, wobei nur 9 Personen, die weiblich angeben, keine ergänzende geschlechtliche Identität nennen. 32 der 54 nichtbinären Personen geben weitere Identitätsbezeichnungen an. Auffällig ist, dass knapp die Hälfte der Selbstbetroffenen (94 Meldende) trans* und/oder nichtbinäre Personen sind. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in den Formen von Queerfeindlichkeit wider, die in Kapitel 5 beleuchtet werden. Auch die Lebenslagenstudie NRW (2025) zeigt, dass tin* (trans*, inter* und nichtbinäre) Personen am häufigsten von Diskriminierung und Übergriffen berichten.



Auf die Frage nach ihrer sexuellen und/oder romantischen Orientierung geben die 196 selbst betroffenen Personen insgesamt 268 Antworten (s. Grafik 7), wobei 61 Selbstbetroffene Mehrfachnennungen (zwei oder mehrere) machen.

56 Meldende geben schwul an, davon geben 10 Meldende zusätzlich queer an.

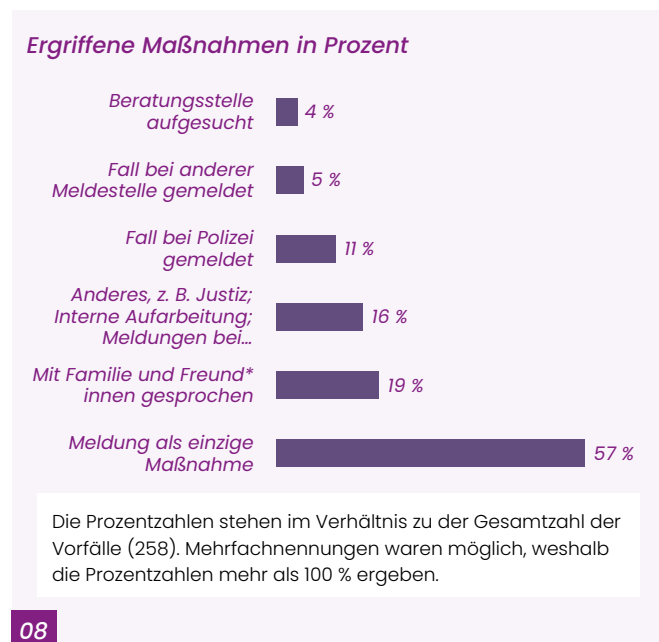
Von den insgesamt 47 Personen, die queer angeben, nennen 32 weitere sexuelle und/oder romantische Orientierungen.

Von 31 pansexuellen Selbstbetroffenen geben die Hälfte Mehrfachnennungen an. 7 der 30 lesbischen sowie 14 der 26 bi+sexuellen Menschen ergänzen ihre Angaben ebenfalls um weitere sexuelle und/oder romantische Orientierungen.

Auffällig ist auch, dass eine relativ hohe Anzahl an Betroffenen asexuell ist. Dies ist ein höherer Anteil als in Studien zu queeren Lebensrealitäten, wie z. B. der Lebenslagenstudie NRW (vgl. MKJFGFI 2025: 30).

Welche Maßnahmen werden ergriffen?

Die meldenden Personen oder Organisationen haben mit ihrer Meldung bei MIQ NRW bereits eine erste Maßnahme ergriffen. Diese wird dabei helfen, das Dunkelfeld queerfeindlicher Vorfälle weiter zu erhellen. Allerdings bietet die Meldestelle selbst keine weitere individuelle Unterstützung für die betroffenen Personen an.¹² Dennoch verdeutlicht Grafik 8, dass die meisten Meldenden zum Zeitpunkt der Meldung keine weiteren Maßnahmen vor, während oder nach den Vorfällen ergreifen bzw. ergriffen haben (57 %). 43 % der Meldenden haben insgesamt zusätzlich zur Meldung Maßnahmen ergriffen. Auffällig ist, dass in rund einem Fünftel aller Vorfälle das Gespräch mit Familie und Freund*innen gesucht wird. In nur 4 % der gemeldeten Vorfälle haben Betroffene zum Zeitpunkt der Meldung bereits Beratungsstellen aufgesucht oder angegeben, dass sie dies planen.



¹² Auf der Webseite von MIQ NRW werden Beratungsstellen angegeben. Auf Grund des Datenschutzkonzeptes der Meldenden ist es nicht möglich, diese individuell an Beratungsstellen zu verweisen.

Ein Zehntel der Meldenden haben die Vorfälle bei der Polizei gemeldet. Diese geringe Zahl deckt, sich mit den Ergebnissen der Lebenslagenstudie NRW (vgl. MKJFGFI 2025: 4), in der nur 9 % der Betroffenen von Übergriffen diese bei der Polizei melden. In der Lebenslagenstudie wird aufgezeigt, dass der Aufwand einer Meldung bei der Polizei für Betroffene oft zu hoch sei. Zudem schreiben diese der Polizei oftmals nur geringe Kompetenz im Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu oder befürchten sogar, Diskriminierung durch die Polizei zu erfahren.



Hast du solche Situationen schon mal erlebt oder beobachtet?

Das Wichtigste: Achte auf dich und schau, was du brauchst. Bleib mit dem Erlebten nicht alleine und hol dir Hilfe.

Anonym melden kannst du auf:
www.miq.nrw

Jede Meldung hilft, um Queerfeindlichkeit sichtbarer in der Gesellschaft zu machen.



5. Inhaltliche Auswertung: Queerfeindliche Vorfälle in NRW

Kapitel 5 kombiniert eine qualitative Auswertung der Vorfälle mit der quantitativen Darstellung der inhaltlichen Aspekte. Wir nutzen im Bericht ausgewählte anonymisierte Zitate aus den Meldungen und beschreiben weitere gemeldete Vorfälle, um die Perspektiven der Betroffenen sichtbar zu machen und ihren Stimmen Gehör zu verschaffen. Wir ordnen die Vorfälle dabei in gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und Kontinuitäten ein. Alle gemeldeten Vorfälle werden gleichermaßen ernst genommen. Die nachfolgenden anonymisierten Beispiele dienen der Veranschaulichung der Auswertung und stehen stellvertretend für alle eingegangenen Meldungen. Die Auswahl der Zitate impliziert keine Gewichtung ihrer Bedeutung oder Relevanz gegenüber den anderen Vorfällen.

5.1 Diskriminierungsbezüge und Formen der Queerfeindlichkeit

Grafik 9 bildet die Kategorien ab, die zeigen, auf was sich die Diskriminierung bezogen hat. Knapp die Hälfte der insgesamt 258 Vorfälle bezieht sich auf die sexuelle Orientierung (47 %) und/oder die geschlechtliche Identität (42 %) der Betroffenen. Beide können als Überkategorien gesehen werden, da sich Queerfeindlichkeit in den meisten Fällen auf die sexuelle Orientierung und/oder

geschlechtliche Identität bezieht. Die Kategorien „Körper“ und „Geschlechtsausdruck“ können diesen Dimensionen zugeordnet werden. Die Kategorie „Queere Symbolik“ ist teilweise diesen übergeordneten Dimensionen und teilweise „Queerfeindlichkeit allgemein“ zuordenbar. Letztere Kategorie umfasst Vorfälle, die sich pauschal gegen queere Lebensrealitäten richten.

Der folgende Vorfall, welcher von einer queeren trans* Person (18–27 Jahre) in einer Metropole gemeldet wurde, bezieht sich auf die geschlechtliche Identität, den Geschlechtsausdruck und den Körper.

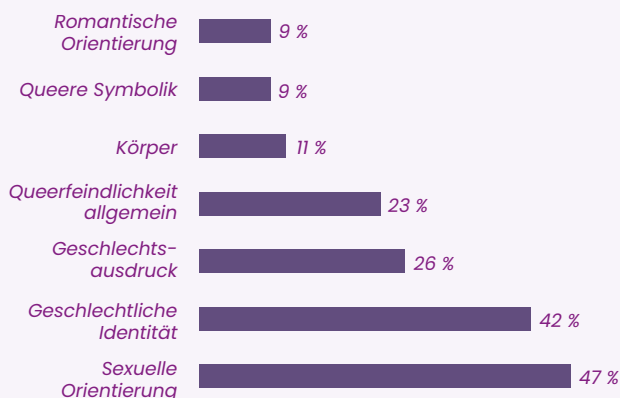
Das Sicherheitspersonal wollte mich von der gegenderten Toilette meiner Wahl verweisen, da ich nicht seinen Vorstellungen von Geschlecht entsprach. Ich weiß nicht mehr welche Toilette das war – als genderqueere Person benutze ich die, auf der ich mich sicher fühle und es gab nur binär gegenderte Toiletten. Auch nachdem ich mich geäußert hatte, ich sei hier schon richtig, hielt der Herr von der Security daran fest, ich gehöre nicht hierher. Kurz bevor er mich handgreiflich angegriffen hätte, ist eine Freundin eingeschritten und hat mir Raum verschaffen können.¹³ (Beispiel 1)

Der betroffenen Person wurde der Zugang zu den Toiletten verwehrt aufgrund einer diskriminierenden und übergreifigen Fremdzuschreibung ihres Geschlechts, die auf körperliche Merkmale und den Geschlechtsausdruck Bezug nahm.

Ein weiteres Beispiel ist ein Vorfall, bei dem Queerfeindlichkeit sich sowohl gegen die sexuelle Orientierung als auch gegen den Geschlechtsausdruck der betroffenen Person richtete. Eine Person, die an einer Schule arbeitet, hat gemeldet, dass einem Schüler von seiner Familie das Make-up weggenommen und die langen Haare abgeschnitten wurden. Des Weiteren wird berichtet, dass die betroffene Person von Mitschüler*innen aufgrund seines Schwulseins gemobbt wurde. Hier lässt sich sehen, dass der Geschlechtsausdruck der betroffenen Person gewaltsam verändert wurde und die sexuelle Orientierung Angriffsfläche wurde. Die Diskriminierung findet hier im näheren Umfeld statt und wird sowohl von der Familie als auch von den Mitschüler*innen initiiert (s. Kapitel 5.4).

Diskriminierungsbezug in Prozent

09

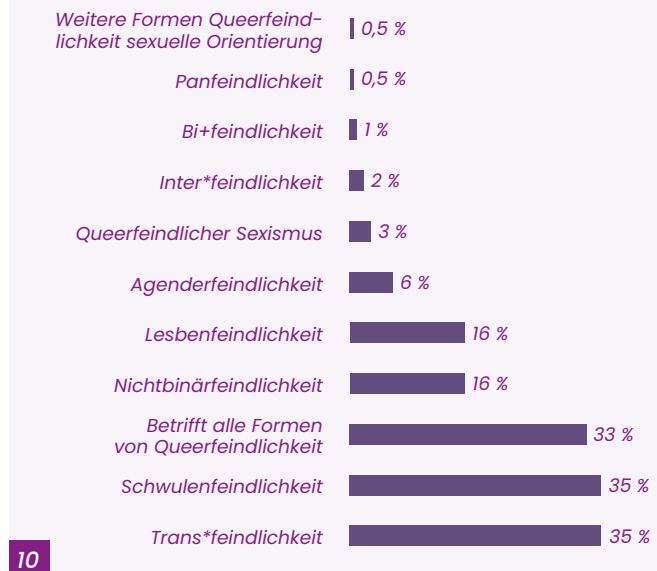


Für einen Einblick in die inhaltlichen Aspekte sind die Diskriminierungsbezüge und die Formen von Queerfeindlichkeit in Grafik 9 und 10 aufgeschlüsselt. Hier sind Mehrfachnennungen und -kategorisierungen enthalten, daher ergeben die Prozentzahlen mehr als 100 %. Die Gesamtheit aller 258 Vorfälle beinhaltet die Meldungen von Selbstbetroffenen, Zeug*innen und Organisationen.

¹³ Die Zitate im Bericht sind für die Verbesserung des Leseflusses sprachlich geglättet.

Die unterschiedlichen Diskriminierungsbezüge führen auch zu unterschiedlichen Formen der Queerfeindlichkeit, die bereits in Kapitel 2.2 definiert wurden.

Formen von Queerfeindlichkeit in Prozent



Bei 102 der 258 Vorfällen handelt es sich um lediglich eine Form von Queerfeindlichkeit und bei 156 Vorfällen sind es mindestens zwei oder mehrere Formen. Trans*feindlichkeit (35 %; s. Beispiel 1) und Schwulenfeindlichkeit (35 %) werden als häufigste Formen von Queerfeindlichkeit gemeldet (s. Grafik 10).

Beleidigungen, die mit Schwulenfeindlichkeit assoziiert werden, werden am häufigsten genutzt, um alle Formen von Queerness abzuwerten. Beispielsweise wird der Begriff „schwul“ als Beleidigung verwendet, um eine Abweichung zu Heterosexualität, -normativität sowie Endo- und

Cis-Geschlechtlichkeit zu markieren und Betroffene in ihrer gesamten Person abzuwerten. In einem weiteren gemeldeten Vorfall hat z. B. eine queere lesbische Frau (28–40 Jahre) gemeldet, dass sie auf einer Demonstration für Vielfalt in einer Metropole zusammen mit ihrer kleinen Gruppe von einer vorbeilaufenden Person als „schwule Säcke“ beleidigt wurden.

Vorfälle, in denen alle Formen von Queerfeindlichkeit vorkommen (33 %), beziehen sich z. B. auf Angriffe auf queere Symbole oder auf queere Veranstaltungen (s. Beispiel unten zum Entreißen einer Regenbogenflagge). Auch bei der Meldestelle Antifeminismus ging im Jahr 2023 eine auffallend hohe Anzahl von Meldungen ein zu Angriffen auf queere Symbolik und queeres Leben als Ganzes, z. B. in Form von Sachbeschädigung und Diebstahl von Regenbogenflaggen (vgl. Hartmann et al. 2024). Dies deckt sich mit unseren eigenen Ergebnissen.

Nichtbinärfeindlichkeit und Lesbenfeindlichkeit werden jeweils in 16 % aller Vorfälle gemeldet. Eine nichtbinäre Person (18–27 Jahre) hat den folgenden Vorfall gemeldet:

Ich habe im Bus Musik gehört, mit Geräuschunterdrückung. Beim Aussteigen wurde lautstark gefragt: „Ist das ein Mann oder eine Frau?“ Ein weiterer Passant antwortete: „Ein Mann.“ Darauf eingegangen bin ich nicht, denn ich wollte nur aussteigen. Dass ich das trotz Geräuschunterdrückung mitbekommen habe, zeigt mir aber, dass Leute keine Scheu haben, sich in der Öffentlichkeit so laut zu äußern und dass es einen Unterschied in der Behandlung und Wertigkeit von Geschlechtern gibt, den es nicht geben sollte. (Beispiel 2)

In einer weiteren Vorfallsbeschreibung hat eine lesbische cis Frau (28–40 Jahre) gemeldet, dass sie und ihre Partnerin als „Scheiß Lesben!“ angeschrien wurden, nachdem sie sich an einer Bushaltestelle in einer Großstadt geküsst hatten.

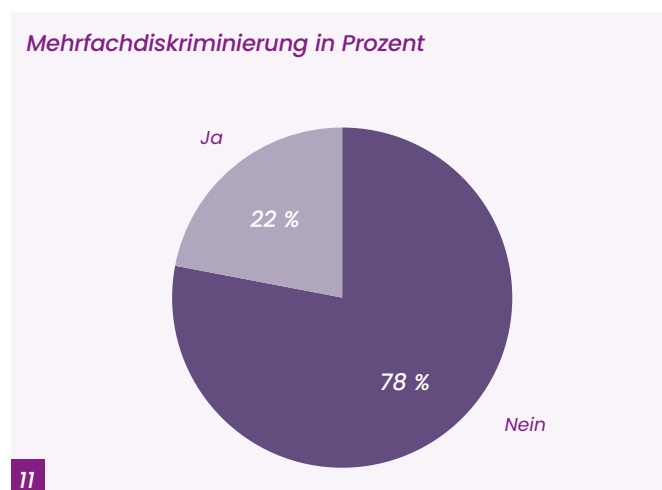
Beide Vorfälle sind exemplarisch für ihre jeweiligen Formen der Queerfeindlichkeit. Nichtbinärfeindlichkeit wird in vielen Fällen durch die übergreifende Forderung gekennzeichnet, die betroffene Personen in binäre Geschlechtskategorien einzuordnen. Die gemeldeten lesbenfeindlichen Vorfälle werden dominiert von Beleidigungen auf der Straße und von sexualisierten Aufforderungen, „mitmachen zu dürfen“.

Der LSVD+ Verband Queere Vielfalt NRW e. V. (o. D.) erläutert in einem Ratgeber zu Beleidigung, Volksverhetzung und verhetzender Beleidigung, dass § 185 StGB Beleidigungsdelikte sowohl in Form beleidigender Werturteile als auch in Form von Behauptungen ehrverletzender Tatsachen unter Strafe stellt. Dazu zählen etwa Beschimpfungen wie „schwule Sau“, das Verbreiten unwahrer Tatsachen, die eine Person verächtlich machen können, sowie beleidigende Handlungen wie Anspucken und Mittelfinger zeigen. Wie bereits erwähnt, sind wir als Melde- und Informationsstelle keine Instanz zur rechtlichen Bewertung der Strafbarkeit, da wir Vorfälle unabhängig davon analysieren. Dennoch ist es wichtig festzuhalten, dass uns sowohl Fälle oberhalb als auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze gemeldet werden und wir diese gleichermaßen ernst nehmen. Relevant ist hierbei die vorgefallene Queerfeindlichkeit (s. Kapitel 1.1).

Die geringere Zahl der gemeldeten anderen Formen von Queerfeindlichkeit¹⁴ (Agenderfeindlichkeit, queerfeindlicher Sexismus, Inter*feindlichkeit, Bi+feindlichkeit, Panfeindlichkeit) bedeutet nicht, dass diese Formen marginal oder weniger relevant sind (s. Kapitel 5.5). Gleichzeitig ist es wichtig, zu betonen, dass sich insgesamt 86 Vorfälle auf alle Formen von Queerfeindlichkeit beziehen und somit das gesamte Spektrum queerfeindlicher Diskriminierung abbilden. Exemplarisch hierfür sind Vorfälle, bei denen Regenbogenfahnen beschädigt oder entrissen wurden. Eine Organisation aus einer kleinen Mittelstadt hat z. B. gemeldet, dass bei ihrem queeren Treffen die Regenbogenfahne vor der Tür gestohlen wurde. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Sachbeschädigung, sondern vermutlich um eine politisch motivierte Tat, durch die ein Safer Space von queeren Menschen angegriffen wird, um aktiv ein Unsicherheitsgefühl herzustellen.

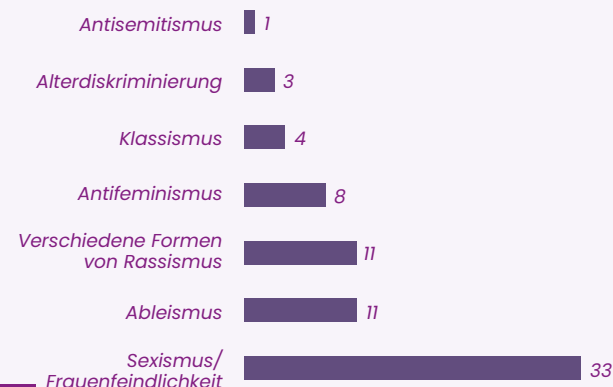
Mehrfachdiskriminierung

In mehr als einem Fünftel aller Vorfälle (56 Vorfälle; 22 %) liegt Mehrfachdiskriminierung vor (s. Grafik 11). Diese Vorfälle verdeutlichen nicht nur die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Queerfeindlichkeit, sondern auch explizit deren intersektionale Verflechtung mit weiteren Diskriminierungsmechanismen. Die enge Zusammenarbeit der Melde- und Informationsstellen (s. Kapitel 1.2) ermöglicht es, Fälle von Mehrfachdiskriminierung mithilfe der jeweiligen fachlichen Expertisen in den verschiedenen Phänomenbereichen zu erfassen (s. Kapitel 2.3).



Grafik 12 zeigt, dass ein Großteil der Mehrfachdiskriminierung sich auf Sexismus und Frauenfeindlichkeit bezieht. Queerfeindlichkeit überschneidet sich in einer historischen Kontinuität mit Sexismus und Frauenfeindlichkeit,

Formen der Mehrfachdiskriminierung



da sie alle auf die geltende patriarchale Geschlechterhierarchie aufbauen. Beispiel 3 illustriert, wie Sexismus und Queerfeindlichkeit zusammenwirken. Von einer nichtbinären queeren trans* Zeug*in (28–40 Jahre) wurde Folgendes gemeldet:

In der Bahn saß eine männlich gelesene Person, die von den ÖPNV- Mitarbeitenden (alle weiblich gelesen) aufgefordert wurde, die Bahn zu verlassen. Die Person hat daraufhin die Mitarbeitenden angeschrien und als „scheiß Lesben“ bezeichnet. Zudem hat die Person die Mitarbeitenden „scheiß Fotzen“ genannt. Das wird wahrscheinlich nicht zur Anzeige gebracht, aber mir ist es wichtig, dass queerfeindliche Gewalt als solches benannt und gemeldet wird! (Beispiel 3)

Sexismus und Frauenfeindlichkeit (Abwertung alles „Weiblichen“ als minderwertig) sind zentrale Bestandteile antifeministischer Ideologien. Antifeminismus verfolgt dabei ein politisches und rechtsaktivistisches Ziel: die Ablehnung von Gleichstellung und Vielfalt sowie die Aufrechterhaltung patriarchaler Machtstrukturen.

Queerfeindliche Narrative spielen im Antifeminismus eine bedeutende Rolle. In ihrer Definition von Antifeminismus betont die Meldestelle Antifeminismus, dass der Widerstand gegen geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung sowie die Ablehnung vielfältiger Lebensentwürfe einen wesentlichen Bestandteil antifeministischer Bestrebungen darstellen (vgl. Hartmann et al. 2024: 10). Der heutige Antifeminismus bezieht sich zu einem großen Anteil auf heteronormative Narrative gegen die Pluralität von Geschlecht, Sexualität und Familie (vgl. Höcker et al. 2020: 252). Im Rahmen eines Vorfalls, der uns von einer Organisation gemeldet wurde, kam es zur mehrfachen Sachbeschädigung von feministischen und queeren Stickern und

¹⁴ Es wurden bisher keine Fälle von Acefeindlichkeit gemeldet.

Postern in einer queerfeministischen Bibliothek bzw. im Archiv einer Bildungseinrichtung. Der Vorfall ist exemplarisch für antifeministisches und queerfeindliches Handeln, das ein tiefergehendes Problem für die Sicherheit der Betroffenen darstellt, da es einen Angriff auf ihre queeren Räume bedeutet.

Die Wechselwirkungen zwischen Queerfeindlichkeit und Rassismus lassen sich ebenfalls in einer historischen Kontinuität nachvollziehen. Queere Protestbewegungen wurden von Beginn an maßgeblich durch Personen geprägt, die mehrfach marginalisiert sind. Ein eindrückliches Beispiel hierfür ist Marsha P. Johnson, eine Schwarze trans* Frau, die eine zentrale Rolle im Kampf um queere Rechte einnahm. Aufgrund ihrer Armutsbetroffenheit, ihres Schwarzseins und ihres Trans*seins stellte sie eine Provokation für die weiße Dominanzgesellschaft dar und erfuhr sowohl innerhalb als auch außerhalb der queeren Community Ausgrenzung und Ablehnung (vgl. Ashley und Sanchinel 2023). Ihr Beispiel verdeutlicht, dass verschiedene Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus und Queerfeindlichkeit einander überlagern, zugleich aber auch unabhängig voneinander wirken können (vgl. Meldestellenverbund NRW 2025). In einer Vorfallsbeschreibung hat eine nichtbinäre queere und bi+sexuelle Person (28–40 Jahre) zusätzlich zum Freitext angegeben, dass es sich bei der Diskriminierung auch um Rassismus handelte. Die betroffene Person und ihre Partner*in wurden von einer Gruppe Jugendlicher auf der Straße bedrohlich angeschrien mit Begriffen wie „gay“, „schwul“ und „Sex“. Auch wenn die gerufenen Begriffe sich auf queere Identitäten beziehen, hat die betroffene Person den Angriff ebenfalls als Rassismus wahrgenommen. Dies verdeutlicht, dass die verschiedenen Diskriminierungserfahrungen von Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, oft nicht voneinander zu trennen sind. In einem weiteren Vorfall wurde eine Person sowohl queerfeindlich als auch durch Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja beleidigt.

Die Lebenslagenstudie NRW (vgl. MKJFGFI 2025: 74) zeigt z. B., dass mehr als zwei Drittel aller queeren Menschen mit Einwanderungsgeschichte rassistische Diskriminierung erleben. 10,5 % der dort befragten queeren Personen geben an, von beiden Formen der Diskriminierung betroffen zu sein. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Auswertung von Mehrfachdiskriminierung ausschließlich auf Grundlage der Vorfallsbeschreibungen sowie der geschlossenen Frage zur Mehrfachdiskriminierung erfolgt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass implizite Formen von Mehrfachdiskriminierung den betroffenen Personen und/oder Zeug*innen im Moment des Vorfalls möglicherweise nicht bewusst sind.

5.2 Queerfeindliche Narrative

Die folgende Inhaltsanalyse untersucht queerfeindliche Narrative, die in verschiedenen Vorfällen sichtbar wurden und auf dominante gesellschaftliche Diskurse sowie auf ein zunehmend feindseliges gesellschaftliches Klima zurückzuführen sind (s. Kapitel 1.1 und historische Infoboxen im Text). In den vergangenen Jahren hat Queerfeindlichkeit deutlich an Dynamik gewonnen, nicht nur in rechten Kreisen, sondern auch verankert in der sogenannten gesellschaftlichen Mitte. Dabei werden insbesondere durch die emotional aufgeladenen Themen wie Geschlecht und Sexualität gezielt Bedrohungs- und Schreckensszenarien aufgebaut (Goetz 2025: 69–70).

In 43 dokumentierten Vorfällen (ca. 17 %) zeigt sich explizit das queerfeindliche Narrativ *„Queerness ist nicht normal“*, welches teilweise genutzt wird, um Queerness als eine Bedrohung für die gesellschaftliche Ordnung darzustellen.

Historische Infobox 2:

„Queerness ist nicht normal“

Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität hat eine lange Geschichte. In unterschiedlichen historischen, gesellschaftlichen und politischen Kontexten wurden gesellschaftliche Vorstellungen davon geprägt, was als „normal“ gilt und was als Abweichung wahrgenommen wird. Dabei spielen gesellschaftliche Geschlechterordnungen, religiöse Vorstellungen, rechtliche Regelungen und soziale Normen eine wichtige Rolle.

In sozial- und kulturwissenschaftlichen Debatten wird Queerfeindlichkeit unter anderem im Zusammenhang mit Geschlechterhierarchien, starren Rollenbildern oder patriarchalen Strukturen diskutiert. Konzepte wie „hegemoniale Männlichkeit“ beschreiben, wie bestimmte Vorstellungen von Männlichkeit gesellschaftlich bevorzugt und andere Lebensweisen oder Identitäten (inkl. queerer und weiblicher) abgewertet werden (vgl. Connell 2018). Vor diesem Hintergrund werden die Überschneidungen von Queerfeindlichkeit und anderen Diskriminierungsformen wie Sexismus und Frauenfeindlichkeit sichtbar. Historisch zeigen sich unterschiedliche Formen der Ausgrenzung, Kriminalisierung und Stigmatisierung queerer Menschen. Viele damit verbundene Narrative und Stereotype wirken bis heute nach und tragen dazu bei, dass Queerness immer wieder als Abweichung von einer gesellschaftlichen Norm dargestellt wird.

Dieses Grundnarrativ differenziert sich in verschiedene Unterkategorien aus, darunter Queerness als „Krankheit“, „Abweichung“, „Sünde“ und „Phase“. Allen Ansätzen gemein ist die Bezugnahme auf dominante gesellschaftliche Diskurse sowie auf verbreitete Alltagsvorstellungen, in denen die binäre Geschlechterordnung als selbstverständlich und unveränderlich gilt (vgl. Mayer 2021: 36–41; Goetz und Mayer 2022: 99). Die Annahmen, Frauen und Männer seien von Natur aus unterschiedlich und es gebe keine weiteren Geschlechter, entsprechen diesen weit verbreiteten Alltagsverständnissen, in denen sowohl „natürliche“ Geschlechterunterschiede als auch Heteronormativität als Norm gelten. In der Folge werden die Lebensrealitäten queerer Menschen häufig angegriffen oder delegitimiert (vgl. FIPU 2019: 13). Viele Menschen „wünschen sich eine gefestigte Struktur, die über die Zeiten hinweg stabil bleibt, eine Identität, die durch Naturgesetze oder symbolische Gesetze oder sogar den Staat festgeschrieben ist“ (Butler 2025: 9). Sie denken, dass sie queeren Menschen ihre geschlechtliche Identität absprechen müssen, um ihre eigene geltend machen zu können (vgl. ebd.: 28).

Die folgenden beiden Beispiele zeigen, wie die Unterkategorie Queerness als „Abweichung“ in der Praxis genutzt wird. In beiden Beispielen werden Begriffe wie „schmutzig“ und „ekelhaft“ verwendet, um Queerness als Abweichung von der Norm zu kennzeichnen. Ein queerer schwuler Mann (41–65 Jahre) meldete den folgenden Vorfall:

Also, ich wurde einfach angeschrien. Ich lief ganz normal durch die Stadt (nur etwas „schwul“ angezogen), und ein Mann, Mitte 30 kam auf mich zu. Mit einer sehr herablassenden, abfälligen Sprache. Sinngemäß wollte er mir mitteilen, dass Menschen wie ich nicht leben sollten. Ein „schmutziges“ Beispiel für die Gesellschaft wäre ich – so seine Wortwahl. Das Ganze hört sich vielleicht nicht „ganz so schlimm“ an, doch für einen Betroffenen ist das unglaublich hart. Der Vorfall hat mich Tage begleitet. Ich hatte in dem Moment Angst, dass er mir körperlich was antun würde, und bin deswegen weggelaufen, denn alles schien mir zu gefährlich. Hätte ich reagiert, wäre möglich gewesen, dass er gewalttätig wird. Eine „Deeskalation“ war nur deswegen möglich, weil ich ihn ignoriert habe. Und das erscheint mir richtig würdelos.“ (Beispiel 4)

Ein weiterer Vorfall wurde von einer lesbischen Frau (28–40 Jahre) gemeldet:

Ich befand mich auf dem CSD um zum ersten Mal Flagge zu zeigen. Da ich mich auch zu den Furrys zähle, habe ich auch meine Fuchsohren, Schwanz und Halsband angehabt zum ersten Mal in der Öffentlichkeit. Während der Demo wurde ein Mitdemonstrant mit Eiern beworfen, mehrfach fuhren Autos mit Stinkefinger an uns vorbei. Bei der Kundgebung danach kamen von weiter weg rechte Parolen. Auf dem Weg zurück zum privaten Auto habe ich meine Fahne schon aus Angst vor rassistischen und queerfeindlichen Vorfällen weggepackt, meine Freundin hatte noch eine Regenbogenflagge am Rucksack. Hier wurden wir aus einem fahrenden Auto heraus mit „ihr ekelhaften“ beschimpft. Emotional war dies für uns beide ziemlich belastend. (Beispiel 5)

In beiden Vorfällen wird deutlich, dass die betroffenen Personen mit der psychologischen Auswirkung der Diskriminierung (s. Kapitel 5.4) und der Abwertung zu kämpfen haben. In Beispiel 4 hat die betroffene Person das Gefühl, sich rechtfertigen zu müssen und zu betonen, dass die Erfahrung für sie schlimm ist. Das deutet darauf hin, dass der Person in der Vergangenheit Diskriminierungserfahrungen abgesprochen wurden und es dadurch zu sekundären Diskriminierungserfahrungen gekommen ist.

Insbesondere in den 17 Vorfällen, in denen Queerness als „Krankheit“ dargestellt wird, werden zusätzlich pathologisierende Muster der Queerfeindlichkeit deutlich. Z. B. wurden bei einem Vorfall an einer Bildungsinstitution queere Sticker mit der Aufschrift „Ich bin wie ich bin“ mit dem Schriftzug „geistig gestört“ versehen. Eine queere männliche Person (18–27 Jahre) meldete einen Vorfall während eines CSDs in einer Großstadt. Bei diesem wurden die Teilnehmer*innen des CSDs von Personen in einer Kneipe queerfeindlich beleidigt, ihnen wurde der Mittelfinger gezeigt und sie riefen: „Ihr seid doch krank!“ Personen, die die Demonstration schützen wollten, wurden bedroht.

Mit diskriminierenden Zuschreibungen wie „krank“ und „geistig gestört“ wird die Assoziation hervorgerufen, dass die Gefahr einer Ansteckung bestehe und Heilung notwendig sei. Die historische Infobox 3 zeigt, dass auch die Pathologisierung queerer Identitäten und Körper eine historische Kontinuität hat. Während es sich bei den obigen Beispielen um die Zuschreibungen von „Queerness als Krankheit“ handelt, kommt es in einigen Vorfällen auch zur Pathologisierung durch das Gesundheitssystem. Eine betroffene trans* Frau hat einen Vorfall gemeldet, bei dem sie aus ihrer endokrinologischen Praxis ausgeschlossen wurde, da es laut Aussage der Praxis dort „keine Kapazitäten mehr für trans* Menschen gäbe“. Für die meldende trans* Frau ist das eine bestehende „Unmenschlichkeit unseres Gesundheitssystems und der medizinischen Versorgungszentren“ gegenüber trans* Personen. Erfahrungen wie diese erklären das Misstrauen vieler queerer Menschen gegenüber dem Gesundheitssystem, das trans* Menschen oftmals als abweichend markiert. Die Lebenslagenstudie NRW (vgl. MKJFGFI 2025: 138) zeigt z. B., dass knapp zwei Drittel aller befragten trans* und inter* Personen keine Chancengleichheit mit anderen Menschen bei der Gesundheitsversorgung sehen.

Historische Infobox 3: Pathologisierung und Queerfeindlichkeit im Gesundheitssystem

Queere Identitäten und Lebensweisen wurden im medizinischen und psychiatrischen Bereich lange Zeit als „abweichend“, „gestört“ oder „krank“ markiert. Besonders im 19. und 20. Jahrhundert prägten medizinische, psychiatrische und rechtliche Vorstellungen den gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität, trans* Identitäten und inter* Körpern. Dies führte häufig zu Stigmatisierung, Ausgrenzung und auch zu gewaltvollen Behandlungen oder Therapieversuchen.

Ein bekanntes Beispiel dafür ist der Umgang mit homosexuellen Menschen während der AIDS-Krise der 1980er-Jahre, in der sich bestehende Vorurteile und Diskriminierungen vielerorts verstärkten. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich Gesetze, medizinische Standards und gesellschaftliche Einstellungen in vielen Bereichen verändert. So wurden beispielsweise Konversionstherapien in Deutschland für Minderjährige verboten. Gleichzeitig kritisieren Betroffenenverbände und Fachorganisationen, dass es weiterhin Lücken beim Schutz queerer Menschen im Gesundheitssystem gibt. Diskutiert werden unter anderem der Umgang mit trans*, nichtbinären und inter* Personen, medizinisch nicht notwendige Eingriffe an inter* Kindern sowie der Zugang zu diskriminierungsfreier Versorgung. Historisch zeigt sich, dass sich die konkreten Formen der Pathologisierung verändert haben, queere Menschen jedoch immer wieder mit Vorstellungen von „Abweichung“ oder „Nicht-Normalität“ konfrontiert wurden.

In 27 gemeldeten Vorfällen zeigt sich explizit eine queerfeindliche Haltung, die auf einem **Zwei-Geschlechter-Biologismus** beruht. Ein queerer schwuler cis Mann (18–27 Jahre) berichtet:

Mein Partner und ich haben ein Kuscheltier Pikachu mit zwei Regenbogenflaggen in den Händen auf der Fensterbank stehen. Wir wohnen im Erdgeschoss und somit sind die beiden Flaggen gut zu sehen. Die Straße, an der wir wohnen, ist gut belaufen, und somit laufen viele Menschen an diesem Fenster vorbei. Ich habe heute unsere Rollos hochgezogen und genau vor dem Pikachu, klebte ein Sticker von außen an unserem Fenster. Auf diesem Sticker stand „#NUR ZWEI Geschlechter“ mit einer Hand, die das Peace-Zeichen zeigt und die Regenbogenflagge zerreißt. (Beispiel 6)

Der Zwei-Geschlechter-Biologismus ist Teil einer vorherrschenden gesellschaftlichen Erzählung, die sich ebenfalls mit dem Narrativ überschneidet, Queerness sei nicht normal.

Der dominante queerfeindliche Diskurs der **„Kindeswohlgefährdung“** kommt in 19 Vorfällen explizit vor und teilt sich in folgende Unterkategorien auf:

- Vorwurf des Kindesmissbrauchs und der Pädophilie
- geschlechtliche und sexuelle Bildung der Vielfalt als Frühsexualisierung und Indoktrinierung von Kindern
- Queerness der Eltern habe psychische Folgen für Kinder
- Angriff auf Eltern, die ihre queeren Kinder unterstützen

Auch diese Unterkategorien zeigen eine historische Kontinuität, in der etwa vor der „Homosexualisierung“ von Kindern und Jugendlichen gewarnt wird, Regenbogenfamilien und queere Elternschaft als gefährlich für Kinder dargestellt werden (s. historische Infobox 4) und trans* Personen als Feindbild und als angeblich mächtige Lobby konstruiert werden, die Kinder und Jugendliche gefährde (vgl. Goetz 2025: 79–80). Die Darstellung, dass queere Lebensweisen eine Gefahr für Kinder seien und ihnen Leid zufügen würden, ist eine gewalttätige Anschuldigung und geht einher mit der gefährlichen Schlussfolgerung, dass queere Lebensweisen unterdrückt werden müssen, um Kinder zu schützen (vgl. Butler 2025: 32).

Historische Infobox 4: Gesellschaftliche Normen im Bereich Ehe und Familie

Ehe und Familie ist ein zentraler Lebensbereich, in dem sich gesellschaftliche Normen widerspiegeln. Dabei ist die heterosexuelle Ehe und Familie zu verstehen als „zentrales Organisationsprinzip des Geschlechterverhältnisses in der modernen bürgerlichen Gesellschaft“ und „verknüpft mit entsprechend normativen Modellen einer binär codierten geschlechtlichen Identität“ (Bereswill et al. 2022). Das heißt, Ehe und Familie betreffen nicht nur das Privatleben, sondern werden durch gesellschaftliche Institutionen reguliert, in denen bestimmte Vorstellungen von Geschlecht, Sexualität und Reproduktion vorherrschen.

Ehe wurde über Jahrhunderte heterosexuell und binär definiert und institutionell verankert, in Deutschland beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900. Ebenso wurde die Dominanz des Mannes im häuslichen Bereich festgeschrieben. Im Nationalsozialismus wurden heterosexuelle Ehe und Familie besonders deutlich als gesellschaftliches Leitbild hervorgehoben.

Später kam es schrittweise zu rechtlichen Veränderungen: Mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde 2001 erstmals eine rechtliche Anerkennung (keine Gleichstellung) gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Durch die „Ehe für alle“ können seit 2017 auch Menschen in queeren, nicht heteronormativen Paarbeziehungen heiraten.

Trotz dieser Entwicklungen zeigen Studien, dass gesellschaftliche Vorstellungen von Ehe und Familie immer noch heteronormativ geprägt sind und queerfeindliche Diskriminierung in diesem Lebensbereich weiter besteht. Genauso wirken normierte Vorstellungen von Familie, Rollenbildern und Reproduktion, die queere Lebensentwürfe abwerten und marginalisieren, immer noch fort. Dies zeigt sich in der strukturellen Benachteiligung von Regenbogenfamilien und queerer Elternschaft.

Die Beispiele 7 und 8 stehen beispielhaft für diese Vorfälle. Eine cis hetero Frau (über 65 Jahre) hat den folgenden Vorfall gemeldet:

Auf der Pride standen mein Mann und ich mit unserem Schild als „Stolze Eltern und Allies“ mit einem schwulen Freund zusammen nach dem Demozug auf dem Platz und schauten den weiteren Ankommenden zu. Eine Frau las mein Schild und griff mich verbal an. Sie als Großmutter schäme sich für mich, dass ich nicht gegen die Kindervergewaltiger protestiere. Ich habe dann laut gesagt, dass ich mich nicht schäme, sondern stolz auf mein trans Kind bin. Sie ist dann schimpfend gegangen. Emotional nimmt mich das natürlich sehr mit und die beiden anderen auch. Das Ganze ist Tagesgeschäft in vielen Lebenslagen und geht auch von Menschen

aus, von denen ich es nicht erwartet hätte. Wir verstärken unser Engagement als Eltern und Allies und bleiben dran. (Beispiel 7)

Eine nichtbinäre queere bi+sexuelle bi+romantische trans* Person (28–40 Jahre) schrieb in der Beschreibung eine Vorfälle Folgendes:

Am Tag des CSD, ca. 14 Uhr, ging ich am Bahnhof zu der Bahn, die ich nehmen musste. Am Bahnhofsvorplatz fand eine Demonstration oder Informationsveranstaltung einer als christlich zu erkennenden Gruppe statt (sie hatten Kreuze und Bibeln dabei, sprachen über Jesus). In aggressiver Manier sprachen sie Passant*innen an, auch mich und vor allem diejenigen, die als queer zu erkennen waren. Sie hielten Ansprachen über ein Mikrofon und persönlich, in denen sie queere Lebensweisen, schwule und lesbische Beziehungen und nicht cis-geschlechtliche Existenzweisen als falsch markierten. Besonders fiel auf, dass sie Fake News über Bildungsinstitutionen verbreiteten, u. a. darüber, dass in Kindergärten jetzt über sexuelle Bildung frühsexualisiert würde. Ich habe mich durch die Präsenz bedroht und eingeengt gefühlt. Gerade an einem Tag, an dem queere Rechte und Sichtbarkeit gefeiert werden und dafür demonstriert wird, an einem Ort, an dem viele queere Personen zusammenkommen, trifft eine solche Veranstaltung einen sehr. (Beispiel 8)

Die Häufung dieser Narrative zeigt, dass emotional aufgeladene Themen wie eine angebliche Kindeswohlgefährdung durch queeres Leben und damit die Sorge um Kinder als Ausgangspunkt genutzt werden, um queerfeindliche Einstellungen zu legitimieren und politische Stimmung gegen queere Menschen zu schüren.

In 10 Vorfällen haben wir **NS-bezogene Queerfeindlichkeit** identifizieren können. NS-bezogene Beleidigungen sind weiterhin gesellschaftlich präsent. Z. B. wird betroffenen Personen damit gedroht, dass sie „wie früher wieder vergast werden müssten“ und in einem anderen Vorfall wird der betroffenen Person hinterher gerufen: „Unter Adolf Hitler wärest du verbrannt worden.“ Ein schwuler cis Mann (28–40 Jahre) wurde von der Pflegekraft eines Familienmitglieds vor diesem als „175er“ abgewertet. Die betroffene Person verweist in der Vorfällebeschreibung bereits darauf, dass diese Sprache auch oft im rechtsextremen Spektrum genutzt wird. Die politisch-ideologische Motivation wird im nächsten Kapitel (5.3) erörtert.

Historische Infobox 5: Paragraph 175 – Kriminalisierung von queeren Identitäten

Die Kriminalisierung von queeren Identitäten zieht sich durch die Geschichte. Mit der Einführung des § 175 im 19. Jahrhundert wurde männliche Homosexualität kriminalisiert und ein normatives Verständnis von Sexualität staatlich festgeschrieben. Der Paragraph stellte von 1871 bis 1994 sexuelle Handlungen zwischen Personen des männlichen Geschlechts unter Strafe. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde der Paragraph verschärft; homosexuelle Männer, aber auch trans* Frauen wurden verfolgt. In Konzentrationslagern wurden viele von ihnen, markiert mit dem Symbol des Rosa Winkels, ermordet (vgl. Müller 2000: 10). Lesbische Frauen hingegen wurden nicht unter dem Paragraphen verfolgt, sondern als „asozial“ stigmatisiert und mit dem Roten Winkel markiert (vgl. Schoppmann 2016). Die staatliche Repression unter § 175 setzte sich auch nach 1945 fort, da er in der Bundesrepublik und in modifizierter Form auch in der DDR weiterhin galt und queere Menschen strafrechtlich verfolgt wurden. Das Nachwirken der Kriminalisierung zeigt sich bis heute: Historische Aufarbeitungen der Verfolgung und Ermordung queerer Menschen weisen Lücken auf, die queeren Opfer des Nationalsozialismus bleiben in der Erinnerungskultur oft marginalisiert und diskriminierende NS-bezogene Beleidigungen sind weiterhin gesellschaftlich präsent. Dies lässt vermuten, dass das Misstrauen gegenüber Polizei und Justiz, welches eine identifizierte Ursache für das hohe statistische Dunkelfeld im Bereich Queerfeindlichkeit ist, teilweise historisch gewachsen ist (vgl. Ponti 2023).

Weitere queerfeindliche Narrative aus den gemeldeten Vorfällen sind z. B.:

- **Trans* Identität als Zeitgeistphänomen** (2 Vorfälle): In diesen Vorfällen wird Trans*Sein als Trend beschrieben, der nicht ernst genommen werden solle, da Jugendliche ständig ihre Namen wechseln würden, um Aufmerksamkeit zu bekommen.
- **Antigender und Kritik am Gendern** (6 Vorfälle): Diese Vorfälle richteten sich gegen den Begriff Gender und damit gegen das Aufbrechen des binären Geschlechterkonzepts und gegen geschlechtergerechte Sprache, die Menschen außerhalb der binären Geschlechterkategorien einbezieht.
- **Sexualisierende und fetischisierende Diskriminierung** (8 Vorfälle): Besonders bei Personen, die weiblich gelesen werden, kommt es zu Vorfällen, in denen sie sexualisiert werden. Wenn sich z. B. zwei weiblich gelesene Personen in der Öffentlichkeit küssen, erleben sie Diskriminierung oder sogar Gewalt, etwa durch Männer, die sie auffordern, mitmachen oder zusehen zu dürfen.

5.3 Politisch-ideologische Motivation

Die oben genannten queerfeindlichen Narrative sind Ausdruck menschenfeindlicher Ideologien, die im rechts-extremen Spektrum stark vertreten sind. Zugleich ist es wichtig zu betonen, dass Queerfeindlichkeit, wie auch Rechtsextremismus, kein Randphänomen darstellt, das nur in extremen Gruppen vorkommt. Wie bereits erwähnt, findet sie sich vielmehr in vielen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen wieder. Für die meisten gemeldeten Vorfälle können wir keine explizite politisch-ideologische Motivation erkennen.¹⁵

Die Meldestelle Antifeminismus (Hartmann et al. 2024: 13) sowie verschiedene Wissenschaftler*innen (u. a. Hark und Villa 2015; Butler 2025) haben aufgezeigt, dass Antifeminismus bzw. Antigenderismus als Brückenideologie fungieren, da antifeministische Themen inkl. Antigender-Narrative und Queerfeindlichkeit in einem breiten gesellschaftlichen Spektrum Anschluss finden.

In 36 Vorfällen (14 %) lässt sich eine konkrete politische-ideologische Motivation aus der Vorfallsbeschreibung herauslesen. Die verschiedenen Ideologien überschneiden sich teilweise:

- rechte politische Ideologie (inkl. gegen links-grün und gegen Vielfalt)
- religiös-fundamentalistische Ideologie (s. Beispiel 8)
- antifeministische Ideologie

Unter die Vorfälle, die als rechte politische Ideologie eingeordnet werden, fallen z. B. Vorfälle in denen rechtsextreme Codes (z. B. 1161 für „Anti-antifaschistische Aktion“), Symbole (z. B. Handzeichen der Grauen Wölfe und Nazisymbole), Narrative (z. B. gegen „Wokeness“) genutzt wurden oder Vorfälle, in denen explizit rechtsextreme Gruppierungen genannt wurden (z. B. die Junge Alternative und Der Dritte Weg). Beispielsweise hat ein*e queere*r Zeug*in (41–65 Jahre) gemeldet, dass die Junge Alternative immer wieder queerfeindliche Sticker an der Schule der meldenden Person anbringt.

Sieben queerfeindliche Vorfälle können wir explizit als religiös-fundamentalistisch einordnen, u. a. das bereits aufgeführte Beispiel 8, in dem religiöse Akteur*innen CSD-Teilnehmer*innen belästigen und verleumden.

¹⁵ Wenn eine Person eine andere in der Öffentlichkeit queerfeindlich beleidigt, lässt sich daraus in der Regel noch keine eindeutig politische-ideologische Motivation ableiten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die diskriminierende Person keine solche Motivation hat.

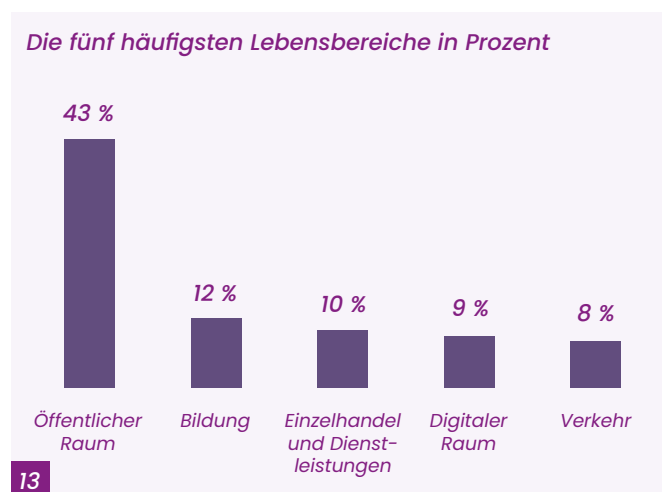
In Kapitel 5.1 sind wir bereits auf den Zusammenhang von Queerfeindlichkeit und antifeministischer Ideologie eingegangen. Einige der Vorfälle, wie der oben erwähnte Angriff auf eine queerfeministische Bibliothek, richten sich z. B. konkret gegen queerfeministische Veranstaltungen oder Einrichtungen. Genau wie Sexismus und Frauenfeindlichkeit bildet Queerfeindlichkeit einen zentralen Bestandteil von Antifeminismus, doch nicht jeder queerfeindliche Vorfall lässt sich eindeutig als antifeministisch einordnen.

5.4 Lebensbereiche, Verursacher*innen, Vorfallstypen und Auswirkungen

In der bisherigen Analyse haben wir herausgearbeitet, welche inhaltlichen Merkmale die queerfeindlichen Vorfälle aufweisen. Im Folgenden betrachten wir, in welchen Lebensbereichen die Diskriminierung auftritt, wer als Verursacher*innen in Erscheinung tritt, welche konkreten Diskriminierungspraxen dabei zum Einsatz kommen und welche Auswirkungen die Vorfälle auf die Betroffenen haben.

Lebensbereiche

Eine Aufschlüsselung der 258 Vorfälle nach den 5 häufigsten Lebensbereichen zeigt, dass mit 111 Vorfällen (43 %) mehr als jeder dritte Vorfall im öffentlichen Raum stattfand (s. Grafik 13; es sind Mehrfachnennungen enthalten, da sich Vorfälle zum Teil in mehreren Lebensbereichen abspielen, z. B. auf der Straße beginnen und im öffentlichen Nahverkehr fortgesetzt werden). Der Lebensbereich „Öffentlicher Raum“ wurde also mit Abstand am häufigsten gemeldet. 15 dieser Vorfälle im öffentlichen Raum passierten im Kontext von CSDs und weitere 15 an Bahnhöfen



oder Haltestellen. Auffällig ist, dass mit 60 Vorfällen mehr als die Hälfte aller Vorfälle im öffentlichen Raum auf der Straße oder in Parks stattfanden und von Passant*innen

ausgeübt wurden, die Betroffene z. B. mit queerfeindlichen Beleidigungen und Anfeindungen belästigten.

Diese Fallzahlen erklären, warum mehr als ein Drittel der queeren Menschen, die an der Lebenslagenstudie NRW (vgl. MKJFGFI 2025: 4) teilgenommen haben, sich im öffentlichen Raum eher unsicher bis sehr unsicher fühlen. Eine schwuler trans* Mann (unter 18 Jahren) berichtete folgenden Vorfall, der sich in einer Großstadt ereignet hat:

Ich stand um ca. 13:10 Uhr an der Bushaltestelle, um nach Hause zu fahren. In der Nähe stand ein Mann, wahrscheinlich 24–29 Jahre, hat auf meine Schnürsenkel geguckt (ich hatte regenbogenfarbene) und dann mit (vermutlich) seiner Freundin gelacht, etwas aus seiner Tasche geholt und den Sticker an den Pfahl der Straßenlaterne geklebt. Auf dem war eine durchgestrichene Prideflagge zu sehen mit der Überschrift „Müllfreier Raum“. Die beiden sind außerdem in meinen Bus eingestiegen, haben immer wieder zu mir rüber gesehen, gegrinst und sich lustig gemacht. Der Mann sah aggressiv aus, deshalb habe ich einem Freund eine Sprachnachricht geschickt, weil ich Angst hatte, dass mir etwas passiert. (Beispiel 9)

Beispiel 9 verdeutlicht, wie diskriminierende Vorfälle im öffentlichen Raum bedrohliche Situationen erzeugen und bei den Betroffenen ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen.

Des Weiteren wurden 31 von den 258 Vorfällen im Kontext von Bildungseinrichtungen gemeldet (12 %), 25 im Einzelhandel und Dienstleistungssektor (10 %), 23 im digitalen Raum (9 %) und 21 im Verkehr (8 %, darunter fallen öffentlicher Nah- und Fernverkehr, s. Beispiele 2 und 3).

Die aufgeführten Beispiele, die queerfeindlichen Sticker und das Mobbing eines Schülers, repräsentieren Vorfälle in der Schule. In der Lebenslagenstudie NRW (vgl. MKJFGFI 2025: 214) geben 41,5 % an, dass sie als queere Menschen negative Erfahrungen in der Schule gemacht haben oder machen. Im Vergleich dazu fällt die Anzahl entsprechender Meldungen bei uns gering aus.

Die 25 Vorfälle, die im Einzel- und Dienstleistungssektor stattfanden, wurden entweder von Mitarbeiter*innen oder Kund*innen verursacht. Hier kommt es wie im öffentlichen Raum zu Belästigungen aber auch zum Ausschluss aus z. B. Geschäften und Gastronomie.

Nur jeder zehnte gemeldete Vorfall fand im digitalen Raum statt, die überwiegende Anzahl der Vorfälle geschah analog. Im Vergleich dazu machten bei der Meldestelle Antifeminismus im Jahr 2023 Vorfälle im digitalen Raum mehr als ein Drittel aller Meldungen aus (vgl. Hartmann et al. 2024: 19). Die meisten Vorfälle im digitalen Raum passieren in den Sozialen Medien. Eine queere bi+sexuelle trans* Person (über 65 Jahre) meldete, dass, nachdem sie ein Foto von sich gepostet hatte, welches sie als Teilnehmerin eines CSDs zeigt, sie mehrere herabwürdigende und beleidigende Kommentare auf Facebook bekommen hatte.

61 weitere Vorfälle bezogen sich auf die weiteren analogen Lebensbereiche Privates Umfeld, Ämter und Behörden, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, soziale Einrichtungen, Wohnen und Polizei (nicht in der Grafik angezeigt).

Queere Menschen in Deutschland sind häufig mit Diskriminierungserfahrungen in der Gesundheitsversorgung konfrontiert (vgl. MKJFGFI 2025: 235), dies erschwert den Zugang zur notwendigen Gesundheitsversorgung. Das folgende Beispiel illustriert einen queerfeindlichen Vorfall im Gesundheitswesen, welcher von einem trans* Mann gemeldet wurde (28–40 Jahre):

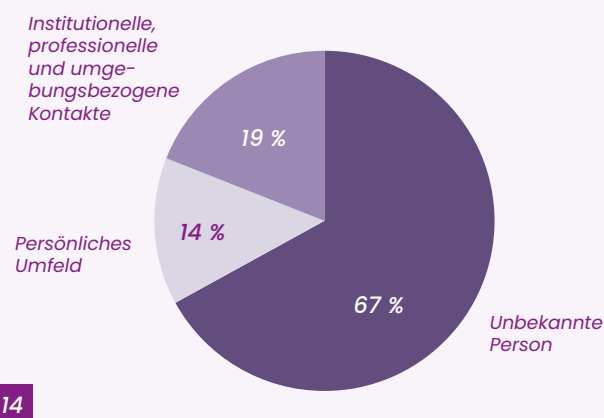
Ich war in einer gynäkologischen Praxis um ein Dokument abzuholen. Ich wurde wieder einmal dort misgendert, obwohl ich schon in mehreren Terminen zuvor immer wieder klargestellt habe, dass ich trans bin und was meine Pronomen/Anrede ist. Mir wurde daraufhin nur erklärt, dass die mich weiterhin misgendern werden, solange ich die Personenstandsänderung noch nicht gemacht habe und dass es ihnen einfach egal sei. Auch wenn ich die Änderung noch nicht machen konnte (private Gründe), ist das doch kein Grund, einen einfach so respektlos zu behandeln und zudem noch emotionale Schmerzen zuzufügen und einen obendrein noch fremd zu outen (ich habe gutes Passing) vor allen anwesenden Personen (mehrere Leute im Wartezimmer). Das hätte mich, je nachdem wer da anwesend ist, in große Gefahr bringen können, was wenn jemand handgreiflich geworden wäre aufgrund von Transphobie? (Beispiel 10)

Misgendern und Deadnaming¹⁶ ist auch eine Diskriminierungspraxis (s. unten), die für den Lebensbereich „Ämter und Behörden“ vermehrt gemeldet wurde, z. B. bei Terminen im Jobcenter, im Standesamt oder im Amtsgericht.

Verursacher*innen

Auffällig ist, dass zwei Drittel aller Vorfälle (67 %; 173) von unbekannten Personen verursacht wurden, z. B. von Passant*innen, Mitreisenden, Autofahrer*innen, Nutzer*innen in den Sozialen Medien und Kund*innen im gleichen Geschäft. Ein Fünftel aller gemeldeten Vorfälle (19 %; 50) wird von nicht alltäglichen – aber notwendigen – institutionellen, professionellen oder umgebungsbezogenen Kontakten verursacht, z. B. von Behörden- und Verwaltungsmitarbeiter*innen, Personen im Gesundheitswesen, Polizist*innen und Personen aus der Nachbarschaft. Vorfälle, die vom persönlichen Umfeld ausgehen, werden mit 14 % am wenigsten gemeldet (35 Vorfälle). Hierzu zählen Familie, Freund*innen oder Personen, mit denen regelmäßiger Kontakt notwendig ist, z. B. Kolleg*innen, Vorgesetzte, Mitbewohner*innen, Mitschüler*innen und Lehrer*innen.

Verursacher*innen in Prozent



Ein möglicher Grund hierfür ist, dass Diskriminierung in Familie oder Freundeskreisen als privat erlebt wird und Betroffene dort mehr Scham, Loyalitätskonflikte oder Angst vor Konflikten empfinden. Dadurch ist die Hemmschwelle, etwas zu melden, höher als bei Vorfällen im öffentlichen Raum, die klarer als Gewalt und/oder Diskriminierung wahrgenommen werden. Forschung und Berichte zeigen zudem, dass Diskriminierung im nahen sozialen Umfeld häufig mit sozialem Rückzug, geringerem Sicherheitsgefühl

¹⁶ Um Deadnaming handelt es sich, wenn eine tin* Person mit ihrem früheren Namen statt mit ihrem selbst gewählten aktuellen Namen angesprochen wird, unabhängig davon, ob dies absichtlich oder unabsichtlich geschieht.

und weniger Vertrauen in Schutzinstitutionen einhergeht (vgl. Dieckmann et al. 2017: 18–37).

Das Vertrauen in die Polizei bei Menschen aus queeren Communitys ist zum Teil gering, insbesondere bei tin* Personen (vgl. MKJFGFI 2025: 4). Wenn Polizist*innen Verursacher*innen queerfeindlicher Vorfälle sind, hat das aufgrund des bestehenden ungleichen Machtverhältnisses erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen. Das folgende Beispiel illustriert einen solchen Vorfall und wurde von einer queeren pansexuellen trans* Person (28–40 Jahre) gemeldet:

Ich bemerke, wie die Polizei zwei Jugendliche kontrolliert, die sichtlich eingeschüchtert wirken – daher frage ich auf weiter Distanz (um die Maßnahme nicht zu stören), ob alles okay sei oder ich kurz als Zeugin an dem Ort bleiben und das Ganze von außen etwas beobachten soll. Direkt kommt ein Polizist auf mich zu und sagt: „Du Schwuchtel machst hier gar nichts, du kannst schon weitergehen! Wenn du die Maßnahme störst, kriegst du auch noch Stress!“ Ich trage ein Kleid und Make-up und fühle mich zumindest sichtbar trans*, weil mein Passing an diesem Zeitpunkt nicht das Beste ist. (Beispiel 11)

Neben Vorfällen mit menschlichen Verursacher*innen wurden auch zehn Vorfälle gemeldet, bei denen algorithmische Entscheidungssysteme, Formulare und Dokumente die Diskriminierungserfahrung verstärkt haben.

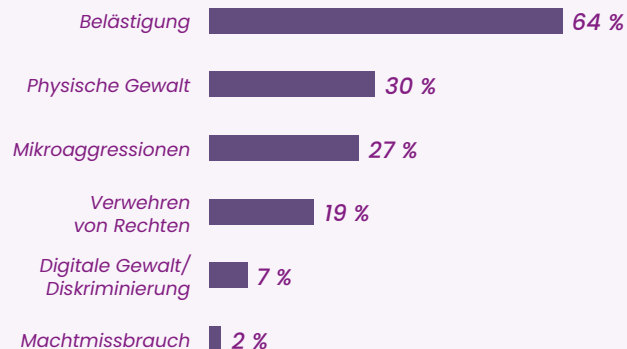
Abschließend wollen wir hervorheben, dass Queerfeindlichkeit in allen gesellschaftlichen Gruppen präsent ist, auch wenn es verschiedene demografische Faktoren gibt, die Queerfeindlichkeit verstärken (vgl. Robert Bosch Stiftung 2025: 19). Fokus dieses Berichts sowie unserer Melde- und Informationsstelle liegt dabei aber bewusst auf den Erfahrungen der Betroffenen und nicht auf den Verursacher*innen.

Vorfallstypen

Die meisten Formen von Queerfeindlichkeit zeigen sich in diversen Lebensbereichen und äußern sich dabei als individuelle, institutionelle oder strukturelle Diskriminierungen, die wir in verschiedene Vorfallstypen aufgeteilt haben.

Vorfallstypen, die auf individueller Ebene als Belästigungen zusammengefasst werden können, machen zwei Drittel aller Vorfälle aus (64 %) und treten somit am häufigsten auf (s. Grafik 15; bei den Vorfallstypen sind Mehrfachkategorisierungen enthalten). Hierzu zählen z. B. Anfeindungen,

Vorfallstyp in Prozent



15

Beleidigungen, Erniedrigungen und/oder Mobbing. Weitere dominante Vorfallstypen sind Gewalt¹⁷ (z. B. Anspucken, Körperverletzung, Sachbeschädigung), Mikroaggressionen (z. B. Lächerlichmachen, Othering) und das Verwehren von Rechten, welches sowohl auf struktureller und institutioneller Ebene als auch auf individueller Ebene stattfindet (z. B. Misgendering, Deadnaming, verwehrte Zugänge u. a. zum Wohnungsmarkt oder zu Toiletten). Die hier genannten Vorfallstypen wurden bereits in den Fallbeispielen exemplarisch dargestellt.

Eine Mehrheit der gemeldeten Vorfälle ereignete sich im Alltag, während strukturelle Diskriminierung bislang seltener gemeldet wurde. Queerfeindliche Strukturen zeigen sich in rechtlichen, bürokratischen oder organisatorischen Hürden, etwa in amtlichen Dokumenten und Formularen, die nur binäre Geschlechtereinträge zulassen, oder in der mangelnden Sensibilisierung von Fachpersonal. Strukturelle Diskriminierung ist für Betroffene häufig weniger greifbar als persönliche Anfeindungen im öffentlichen Raum, was das geringe Meldeverhalten in diesem Bereich erklären könnte. Das folgende Beispiel, welches von einer pansexuellen agender Person (41–65 Jahre) gemeldet wurde, steht exemplarisch für strukturelle Diskriminierung:

Ich habe mich bei einer Behörde beworben und die „Anrede“ nach der Online-Bewerbung, also in der automatischen Antwort von der Sachbearbeiterin, lautete: „Keine Angabe Nachname, mit beigelegtem

¹⁷ Gewalt entfaltet sich auf unterschiedlichen Ebenen: Sie kann körperlich oder psychisch ausgeübt werden, aber ebenso in gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen verankert sein. Wir vertreten grundsätzlich einen weiten Gewaltbegriff (s. Kapitel 2.1); die hier verwendete Kategorie von Gewalt innerhalb von Diskriminierungspraxen folgt jedoch einem engeren Gewaltverständnis und bezieht sich z. B. auf körperliche Gewalt und Sachbeschädigung.

Anhang komme ich auf Ihre Bewerbung für die Stelle ... “ Zuvor hatte ich mich bei derselben Behörde beworben und beim Gleichstellungsbüro angerufen und die Formulierung für „diverse“ Personen kritisiert. Seitdem ist nicht nur die Technik nicht überarbeitet worden, sondern auch das Personal nicht geschult worden. Ich habe nach beiden E-Mails das Gleichstellungsbüro schriftlich kontaktiert und nach über einer Woche keine Antwort erhalten. Ohne jegliche Grußformel mit Keine Angabe und dann meinem Nachnamen angesprochen zu werden, finde ich absolut respektlos und dehumanisierend. (Beispiel 12)

Problem!?“ Aber der Typ radelt davon, ich breche in Tränen aus, eine Passantin schüttelt den Kopf ... sonst reagiert niemand. Ich muss weinen, traue mich aber nicht in Kontakt mit Menschen zu gehen und schaffe es daher auch nicht ein Uber oder Taxi zu bestellen, weil ich zu viel Angst vor erneuter Queerfeindlichkeit habe. Ich packe meinen letzten Mut und laufe schnellen Schrittes eine halbe Stunde nach Hause und bin dann außer Atem und hab einen kleinen „Zusammenbruch“ bzw. Panik-attacke. Ich habe nur High Heels und Make-up getragen, das hat scheinbar ausgereicht ... Ich will mich nicht verstecken müssen! (Beispiel 13)

Darüber hinaus ist es erforderlich, auch die Vorfälle von individuellen Diskriminierungspraxen nicht nur als isolierte Einzelfälle von Diskriminierung zu begreifen, sondern sie systematisch im Kontext gesamtgesellschaftlicher (z. B. ökonomischer, politischer, rechtlicher und soziokultureller) Strukturzusammenhänge sowie institutioneller Verankerungen zu analysieren.

Konsequenzen/Auswirkungen

Aus knapp 39 % der Vorfallsbeschreibungen geht hervor, dass die Vorfälle psychische Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben – insbesondere Angst, Ohnmachtsgefühle und Hilflosigkeit. Bei zwölf Vorfällen werden direkte soziale und ökonomische Konsequenzen wie der Ausschluss aus der eigenen Familie benannt und bei fünf Vorfällen physische Auswirkungen wie Kopfschmerzen. 27 Selbstbetroffene beschreiben, in queerfeindlichen Situationen von unbeteiligten Personen nicht unterstützt worden zu sein, selbst wenn viele Menschen den Vorfall beobachtet haben. Dadurch entstehen weitere psychische Belastungen für die Betroffenen. Der folgende Vorfall illustriert, welche psychischen Auswirkungen Queerfeindlichkeit haben kann. Er wurde von einer bi+sexuellen panromantischen pansexuellen trans* Person (28–40 Jahre) gemeldet und ereignete sich in einer Metropole:

Ich gehe entspannt die Straße lang, ich glaube mein Outfit ist irgendwie queer-coded, mein Passing irgendwie durcheinander (ich bin trans*femme, aber joa Passing halt). Ich glaube die Person hat mich schwul gelesen. Auf jeden Fall radelt einfach so ein Dude (my guess) an mir vorbei und ruft ganz laut: „Verpiss dich du scheiß Schwuchtel!“ und spuckt mich an!!! Ich bin zu perplex, um direkt zu reagieren, rufe dann hinter: „Was ist dein scheiß

Die emotionalen und psychischen Folgen sind gravierend. Queerfeindlichkeit führt zu Angst, Stress, internalisierter Abwertung und vermindertem Selbstwertgefühl. Bereits in der Lebenslagenstudie NRW wurde festgestellt, dass trans* Personen sich oft einsam fühlen und häufig an Depressionen leiden (vgl. MKJFGFI 2025: 156). Auch eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und der Universität Bielefeld aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass queere Menschen (insbesondere trans* und nichtbinäre Personen) aufgrund des chronischen Stresses deutlich häufiger von körperlichen und psychischen Erkrankungen, wie zum Beispiel Depressionen, Angststörungen, aber auch Herzkrankheiten und Migräne, betroffen sind als der Durchschnitt in Deutschland (vgl. Kasproski et al. 2021: 80).

Eine schwerwiegende Folge ist, dass viele queere Menschen Bewältigungsstrategien entwickeln, die von Anpassung und Rückzug geprägt sind, z. B. das Meiden öffentlicher Räume, das Verbergen der eigenen Identität, das Unterdrücken von Zuneigung gegenüber Partner*innen in der Öffentlichkeit und das Aushalten feindseliger Umfelder.

5.5 Meldewesen und Zwischenbilanz

Nach unserem ersten Jahr online ziehen wir ein ermutigendes Fazit: Die Melde- und Informationsstelle wird rege genutzt und wir haben bereits eine beachtliche Reichweite erreicht. Aus der Auswertung der gemeldeten Vorfälle für das Jahr 2025 sowie im Rückblick auf unsere Zusammenarbeit mit unseren wissenschaftlichen Begleitungen zeigen sich jedoch weitere Herausforderungen im Bereich des Meldeverhaltens und der Weiterentwicklung der Melde- und Informationsstelle. Auch wenn der Leidensdruck der Betroffenen von Queerfeindlichkeit groß ist, ist es keine Selbstverständlichkeit, dass Diskriminierungserfahrungen gemeldet werden.

In mehreren Bereichen haben wir eine noch unzureichende Reichweite festgestellt. Besonders im ländlichen Raum fehlt es an zivilgesellschaftlichen Unterstützungsnetzwerken, die als Anlaufstellen für Betroffene und Zeug*innen dienen können. Als Melde- und Informationsstelle müssen wir daher gezielt neue Kanäle erschließen, um Menschen in diesen Regionen besser zu erreichen. Bisher werden Vorfälle insbesondere in Mittel- und Großstädten gemeldet, wobei die Lebenslagenstudie NRW auch gezeigt hat, dass queere Menschen überproportional häufig in Großstädten leben (vgl. MKJFGFI 2025: 163).

Unsere Angebote sind vor allem in der Altersgruppe der 28–40-Jährigen bekannt, weshalb wir künftig verstärkt bemüht sein müssen, auch andere Altersgruppen anzusprechen und über unsere Arbeit zu informieren. Die vergleichsweise geringen gemeldeten Vorfälle in Schulen deuten darauf hin, dass wir an Schulen weitere Öffentlichkeitsarbeit für unsere Melde- und Informationsstelle benötigen, um auch jüngere queere Menschen zu erreichen. Um diese Lücken zu schließen, planen wir in den kommenden Jahren verstärkt Community-Outreach-Maßnahmen. So hoffen wir auch jene Menschen zu erreichen, die bislang unser Angebot nicht nutzen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass eine geringe Menge an digitaler Queerfeindlichkeit gemeldet wurde. Die hohe Verbreitung von Angriffen und Diskriminierung im digitalen Raum könnte dazu geführt haben, dass Betroffene sich an ein gewisses Maß digitaler Gewalt gewöhnt haben und daher seltener Meldungen hierzu einreichen.

Auch in den Bereichen Gesundheitswesen sowie Ämter und Behörden liegen bislang nur wenige Meldungen vor. Wie bereits erwähnt ist ein möglicher Grund hierfür, dass strukturelle Diskriminierung für Betroffene häufig weniger greifbar erscheint als offene persönliche Anfeindungen im öffentlichen Raum. Diese Wahrnehmung trägt vermutlich dazu bei, dass entsprechende Erfahrungen seltener gemeldet werden.

Ein zentraler Aspekt ist die Alltäglichkeit von Diskriminierungserfahrungen. Für viele Betroffene ist es schwierig, zu beurteilen, welche Vorfälle „schwerwiegend genug“ sind, um gemeldet zu werden. Diese Unsicherheit führt dazu, dass insbesondere subtilere oder vermeintlich kleinere Vorfälle unterrepräsentiert bleiben. Dem kann begegnet werden, indem in der Öffentlichkeitsarbeit bewusst auch

solche Beispiele sichtbar gemacht werden und im Meldeprozess aktiv vermittelt wird, dass jede Erfahrung relevant ist. Ziel ist es, Hemmschwellen abzubauen und Betroffene darin zu bestärken, ihre Erlebnisse zu teilen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass Empowerment- und Vertrauensarbeit eine zentrale Voraussetzung für ein funktionierendes Meldesystem ist. Die Meldestelle muss weiterhin langfristig angelegt sein und darf keinen projektartigen, temporären Charakter vermitteln. Nur durch Kontinuität und Verlässlichkeit kann Vertrauen in der Community aufgebaut werden.

Dazu gehört auch ein nachvollziehbares Erwartungsmanagement hinsichtlich dessen, was mit den gemeldeten Vorfällen geschieht und welche Wirkung sie entfalten. Der erste Jahresbericht stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Ausgangspunkt dar. Er dient nicht nur der Dokumentation, sondern auch der Sensibilisierung und der Entwicklung konkreter Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Gleichzeitig eröffnet er einen Dialog mit der Community darüber, welche Perspektiven bislang fehlen und wie die Melde- und Informationsstelle weiterentwickelt werden kann. Ergebnistransparenz ist hierbei ein zentrales Element, um Vertrauen zu stärken und Beteiligung zu fördern.

Insgesamt zeigt sich, dass die Weiterentwicklung des Meldestellenwesens eng mit kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit, dem Ausbau von Unterstützungsstrukturen sowie einer aktiven Einbindung der Community verbunden ist. Nur so können bestehende Lücken im Meldeverhalten langfristig reduziert und bedarfsgerechte Angebote geschaffen werden.



6. Empfehlungen gegen Queerfeindlichkeit

Die Analyseergebnisse bestätigen an vielen Stellen die Notwendigkeit bereits formulierter Empfehlungen von Akteur*innen der Antidiskriminierungsarbeit und -forschung.¹⁸ Die uns gemeldeten queerfeindlichen Vorfällen zeigen, dass einerseits konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit entwickelt und gleichzeitig langjährig bestehende gesellschaftspolitische Forderungen erneut bekräftigt werden müssen. Da die zunehmende Sichtbarkeit queerer Lebensrealitäten mit einem Anstieg queerfeindlicher Tendenzen einhergeht, gilt es, die Akzeptanz und Rechte queerer Menschen und Communitys aktiv zu sichern und konsequent weiterzuentwickeln. Zum effektiven Erhellung des Dunkelfeldes sind kontinuierliche und systematisch gesammelte Informationen zur Situation queerer Menschen, die auf den Bedürfnissen und Perspektiven der Betroffenen basieren, von essenzieller Bedeutung. Den folgenden Empfehlungen sei vorangestellt, dass politische Entscheidungsträger*innen Queerfeindlichkeit auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ernst nehmen und den Handlungsbedarf erkennen müssen. Ebenso sind der nachhaltige Vertrauensaufbau sowie die Anerkennung der Expertise queerer Communitys unerlässlich, um eine umfassende Antidiskriminierungsarbeit zu gewährleisten. Wie bereits dieser erste Jahresbericht zeigt, kann eine anonymisierte Erfassung von Queerfeindlichkeit hier eine bedeutende Informationsquelle sein.

Darüber hinaus zeigt sich insgesamt die hohe Relevanz bundes- und landesweiter Antidiskriminierungs- und Beratungsarbeit. Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Kürzungen von Fördermitteln des deutschlandweiten Programms „Demokratie leben“ und dem Abbau von Antidiskriminierungsstellen und Projekten ergibt sich ein deutlicher Handlungsbedarf. Bestehende Strukturen müssen nachhaltig gesichert, ausgebaut und finanziert werden, um einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung und die Unterstützung von Betroffenen zu garantieren. Die folgenden Empfehlungen zielen darauf ab, wirksame, praxisnahe und nachhaltige Strategien zur Förderung einer diskriminierungsfreien und vielfältigen Gesellschaft zu entwickeln. Diese Zusammenstellung kann nicht alle notwendigen Maßnahmen abbilden, sondern konzentriert sich auf ausgewählte, zentrale Handlungsfelder.

6.1 Politik und Verwaltung

Über Queerfeindlichkeit informieren

Landes- und kommunalpolitische Entscheidungsträger*innen auf allen Ebenen sollten sich verpflichten, vorhandene Erkenntnisse aus Daten und Informationen zu Queerfeindlichkeit systematisch in ihre Arbeit einzubeziehen sowie jährlich Berichte und Kurzpapiere für Kommunen, Behörden und den Landtag zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck ist es essenziell, dass sie queere Communitys aktiv und in Form von unabhängigen Expert*innenkreisen und Fokusgruppen in die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen zum Diskriminierungsabbau einbeziehen.

Ausbau des Beratungs- und Hilfsnetzes in NRW

Es fehlt NRW-weit an diskriminierungssensiblen Hilfs- und Beratungsangeboten, die dauerhaft und ausreichend finanziert sind. Um diese Lücken zu schließen, wird u. a. eine Reform der Landeshaushaltsordnung benötigt. Viele Hilfs- und Beratungsangebote arbeiten unter prekären Bedingungen, bei denen ihnen nur kurzfristige finanzielle Zusagen gemacht werden. Die Auswirkungen, die die Vorfälle auf Betroffene haben, machen deutlich, wie wichtig Beratungs- und Hilfsangebote sind. Diese müssen strukturell gesichert sowie flächendeckend und niedrigschwellig zugänglich sein. Hierzu zählt z. B. auch der Ausbau bzw. die Verstärkung von Fach-, Beratungs- und Anlaufstellen, die queere von Rassismus betroffene Menschen unterstützen und die z. B. kostenlose Rechtsberatung für queere Geflüchtete im Asylverfahren anbieten.

Verpflichtende Diversitäts- und Antidiskriminierungspläne auf kommunaler Ebene

Städte und Kommunen sind in der Verantwortung, ihre queeren Bewohner*innen zu schützen. Eine sichtbare Positionierung von Behörden gegen Queerfeindlichkeit und für demokratische Grundrechte wie das Aushängen der Regenbogenflagge an öffentlichen Gebäuden und Ämtern schafft nicht nur ein Bewusstsein für das Thema, sondern zeigt eine klare Haltung für den Schutz von queeren Menschen. Diese Haltung wird vielerorts während der CSD-Saison gezeigt, muss aber auch mit konkreten Maßnahmen über Symbolik und diesen Zeitraum hinausgehen. Einige uns gemeldete Vorfälle passieren rund um CSD-Demonstrationen und Veranstaltungen im öffentlichen Raum, doch unsere Meldungen zeigen auch, dass Queerfeindlichkeit Betroffene ganzjährig begleitet.

Konkrete Maßnahmen sind z. B. die Erstellung von NRW-weiten kommunalen Aktionsplänen gegen Queerfeindlichkeit und Rassismus. Insbesondere im ländlichen Raum

¹⁸ Siehe hierzu: Bündnis AGG Reform – Jetzt! unter <https://agg-reform.jetzt>; Lagebericht Rassismus in Deutschland 2023; CLAIM 2025; ADS 2026; DeZIM 2023.

ist es essenziell, an den bestehenden Unterstützungsinfrastrukturen anzuknüpfen, diese auszubauen und zivilgesellschaftliche Initiativen zu unterstützen. In diese Aktionspläne sollte z. B. aufgenommen werden, dass diskriminierungssensible Ansprechpersonen für queere Menschen in Behörden ernannt werden müssen. Die uns gemeldeten Vorfälle in Ämtern und Behörden haben illustriert, dass es vielen Beschäftigten im öffentlichen Dienst an Kompetenzen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt fehlt. Unter anderem sind Misgendering und Deadnaming für Betroffene sehr belastend, und Fortbildungen zu einem queersensiblen Umgang z. B. mit tin* Menschen sind notwendig, um diese Vorfälle zu vermeiden. Weiterbildungsangebote zu Diskriminierung in Behörden und für Beschäftigte im öffentlichen Dienst müssen in Bildungsangeboten der Behörden verpflichtend verankert werden. Derzeit sind solche Angebote nur vereinzelt zu finden und sie basieren auf punktuell vorhandenem Expert*innenwissen.

Eine weitere Maßnahme, die in die Aktionspläne aufgenommen werden sollte, ist, dass bei dem Neubau von kommunalen Gebäuden Toiletten und Umkleiden eingeplant werden, die nicht auf ein binäres Verständnis von Geschlecht begrenzt sind.

Gesetzliche Regelungen: Grundgesetz, Selbstbestimmungsgesetz, LADG

Um strukturelle Veränderungen zu erreichen, sind Anpassungen von gesetzlichen Regelungen notwendig. Das Stärken der Rechte von queeren Menschen ist essenziell, um langfristig Unsicherheiten abzubauen und gegen Diskriminierung vorgehen zu können. Die Analyseergebnisse zeigen, dass Diskriminierung in allen Lebensbereichen stattfindet, die gesetzlichen Regelungen aber nicht alle Bereiche abdecken. Die Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) für NRW ist zu begrüßen, greift jedoch zu kurz, solange kommunale Behörden ausgenommen bleiben. Insbesondere in Jobcentern, Ausländerbehörden oder Jugendämtern zeigt sich strukturelle Diskriminierung, die das LADG mitberücksichtigen muss. Auch müssen die Schutzbereiche um den öffentlichen Raum und staatliches Handeln ausgeweitet werden.

Das Selbststimmungsgesetz ist ein wichtiger Schritt gewesen, um die Lebensrealitäten von tin* Personen zu verbessern. Da das Gesetz noch Lücken und Einschränkungen aufweist, muss es weiterentwickelt werden, z. B. in Bezug

auf den sogenannten „Hausrechtsparagrafen“¹⁹, der auf ein Misstrauen gegenüber trans* Menschen und einer Sorge vor einem (angeblichen) Ausnutzen des Gesetzes basiert. Die gemeldeten Vorfälle haben gezeigt, welche negativen Auswirkungen es auf tin* Personen hat, wenn sie aus binär aufgeteilten Räumen wie z. B. Toiletten ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt ist es auf Bundesebene wichtig, dass die langjährige Forderung nach einer Reform des Grundgesetzes weiterverfolgt wird. Art. 3 muss die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität benennen und Art. 6 muss den Schutz queerer Familienformen und die Gleichberechtigung von Regenbogenfamilien enthalten.

6.2 Polizei und Justiz

Von Seiten der Polizei und Justiz benötigt es eine klare Anerkennung der Bedrohungslage für queere Menschen (insbesondere tin* Personen) und der Gewalterfahrungen, die sie in allen Lebensbereichen machen. Darüber hinaus sehen wir folgende Handlungsbedarfe:

Verbesserte Erfassung und Weiterbildungen

Queerfeindlichkeit muss auch auf staatlicher Ebene konsequent und umfassend erfasst werden. Dafür ist ein einheitliches Erfassungssystem innerhalb der Polizei notwendig. Zentral ist zudem die Sensibilisierung von Beamt*innen, damit queerfeindliche Motive zuverlässig erkannt und entsprechend eingeordnet werden. Ergänzend sollten standardisierte Checklisten zur Identifikation queerfeindlicher Vorfälle entwickelt werden.

Die Sensibilisierung von Polizist*innen sowie von Personen im Justizsystem muss sowohl in der Ausbildung als auch in weiterführenden Fortbildungen systematisch und verpflichtend verankert werden. Dazu gehören insbesondere Inhalte zu Queerfeindlichkeit, zum angemessenen behördlichen Umgang mit queeren Menschen – z. B. im Hinblick auf Ausweisdokumente, sensible Sprache und Durchsuchungspraktiken – sowie zur verbesserten Erfassung politisch motivierter Kriminalität. Entsprechende Themen sollten verpflichtend in die Ausbildungscurricula integriert werden. Darüber hinaus sind Weiterbildungs- und Sensibilisierungsangebote zum Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie zu intersektionaler

¹⁹ In § 6 Abs. 2 SBGG heißt es: „Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.“ Dieser Paragraph erlaubt z. B. weiterhin den Ausschluss von trans* Personen aus geschlechtsspezifischen Räumen.

Diskriminierung für Richter*innen, Staatsanwält*innen und Polizist*innen auszubauen oder neu zu schaffen. Verpflichtende Fortbildungen durch Fachexpert*innen sind dabei ein zentraler Baustein, um die Handlungskompetenz zu stärken und insbesondere die sichere Erkennung queerfeindlicher Motive zu gewährleisten.

Ansprechpersonen für Betroffene

Das Netzwerk der Ansprechpersonen für Betroffene von Queerfeindlichkeit bei Polizei und Staatsanwaltschaft und freigestellter Queerbeauftragter muss weiter ausgebaut werden. Eine gesetzlich verpflichtende Verankerung dieser Positionen in Polizeibehörden mit ausreichender Freistellung (mindestens 75 %) und verpflichtender Teilnahme an Weiterbildungsangeboten ist eine Voraussetzung für Vertrauensaufbau in der Community. Nur durch Vertrauensaufbau kann Prävention (wie z. B. bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden und CSD-Organisator*innen in Brandenburg) und das Erhellten der Dunkelziffer gewährleistet werden. Polizist*innen und Staatsanwält*innen müssen sensibilisiert werden, sodass sie Vertrauen zu Betroffenen aufbauen können. Eine weitere Maßnahme für den Vertrauensaufbau und -erhalt ist das Einrichten bzw. Ausweiten unabhängiger Beschwerdestellen für Polizeigewalt und queerfeindliches und rassistisches Verhalten.

6.3 Gesundheitswesen

Im Gesundheitsbereich erlebten Betroffene Formen von Stereotypisierung, Ungleichbehandlungen und sogar die Verweigerung von Gesundheitsleistungen. Aus diesem Grund braucht es verbindliche Standards für eine queersensible und rassismussensible Gesundheitsversorgung und Pflege. Mehrsprachige Informationen, anonymisierte Beratungsangebote und eine bessere Erreichbarkeit spezifischer Anlaufstellen können zusätzlich Diskriminierung entgegenwirken. Auch der Ausbau von Gesundheitsangeboten speziell für queere und rassifizierte Menschen, insbesondere in den Bereichen der psychischen und sexuellen Gesundheit, und eine gute Traumaversorgung sind notwendig.

Erste Schritte zur Schaffung einer besseren Erreichbarkeit bzw. Ansprechbarkeit von Gesundheitseinrichtungen können diese auf kommunaler Ebene durch das aktive Gestalten von Sichtbarkeit queersensibler Räumlichkeiten unternehmen. Konkrete Beispiele dafür sind das Bereitstellen niedrigschwelliger Informationsangebote für ihre Patient*innen – z. B. in Form von anonymisierten Beratungsangeboten vor Ort und mehrsprachigen Broschüren, weiterer Anlaufstellen in Wartezimmern oder das Anbrin-

gen von queerfreundlichen Stickern im Eingangsbereich und in den Toilettenräumen. Bei Queermed ist beispielsweise ein deutschlandweites digitales Verzeichnis von sensibilisierten Ärzt*innen, Therapeut*innen und Praxen zu finden.

Auf Landesebene wäre die Einrichtung einer landesweiten Fachstelle für die Gesundheit von tin* Personen eine grundlegende Maßnahme, um das Vorhandensein von Ansprechpersonen für tin*- und queersensible Bedarfe zu verankern und einen Beitrag zur Schließung bestehender Versorgungslücken im Gesundheitswesen zu leisten. Darüber hinaus braucht es weiterhin den Ausbau der Weiterbildungsangebote für medizinisches und pflegerisches Personal zu Themen wie Antidiskriminierung und queersensibler Kommunikation, z. B. in der Altenpflege. Eine landesweite Fachstelle könnte auch diesem Fortbildungsbedarf mit der Koordinierung und Umsetzung entsprechender Bildungsangebote und -konzepte nachkommen.

6.4 Bildungseinrichtungen

Bildungsinstitutionen können ihrem Aufklärungs- und Schutzauftrag nur nachkommen, wenn sie die Lebenslagen queerer Schüler*innen kennen und über ihre Bedarfe in Kenntnis gesetzt sind. Lehrkräfte sollten nicht nur in der Lage sein, Basiswissen über queere Lebensweisen sowie Formen von Queerfeindlichkeit zu erhalten und sich auf Grundlage ihres Vorwissens weiterzubilden, sondern perspektivisch auch umfassend zur Gefährdungslage ihrer Schüler*innen in Bildungsinstitutionen informiert sein. Entsprechend sollten queerbezogene Themen und die Bedarfe von jungen queeren Menschen in Ausbildungen und Fortbildungen von Lehrkräften verankert werden. Eine schnellere Implementierung von queersensiblen Schullernmaterial der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (Qua-LiS) würde dem Fortbildungsbedarf entgegenkommen.

Es braucht mehr Fortbildungen für Lehrkräfte, Sozialarbeiter*innen und Pädagog*innen zu diskriminierungssensibler Bildung. Das schließt alle Gruppen ein, die professionell mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, z. B. auch Mitarbeiter*innen in Sport- und Jugendvereinen. Ähnlich wie verpflichtende Schulungen zu Machtmissbrauch sehen wir Informationen zu queeren Lebenserfahrungen – dazu gehört auch eine solide Informationsbasis zu den Unterstützungsangeboten – als essenziell an, um das Vertrauen von Jugendlichen zu Fachkräften zu stärken und potenzielle Gefährdungsrisiken, z. B. Gewalt in Familienkontexten oder Suizidgefährdung, frühzeitig zu erkennen.

Jugendliche und junge Erwachsene sind besonders vulnerabel, solange sie von ihrer Familie finanziell abhängig sind oder bei ihr wohnen (müssen). Spezielle Unterstützungsstrukturen in Bildungseinrichtungen, die sichere und anonyme Beratung gewährleisten können, sind vor allem im ländlichen Raum und in hybrider Form notwendig.

Beschwerde- und Schutzstrukturen für diskriminierte Schüler*innen müssen ausgebaut werden. Wir sprechen uns dafür aus, den Schutz von queeren Kindern und Jugendlichen explizit in Schutzkonzepten der offenen Kinder- und Jugendangebote aufzunehmen, die seit 2023 verpflichtend sind. Dafür ist die Verankerung der Strukturförderung für queere Kinder- und Jugendangebote auf Landesebene queerer Kinder- und Jugendangebote notwendig, die auch ein politisches Zeichen der Anerkennung der Wichtigkeit dieser Räume als Gewaltschutzräume für queere Menschen sein kann.

6.5 Zivilgesellschaft und Zivilcourage

Der Jahresbericht zeigt, dass Betroffene von Queerfeindlichkeit zu oft auf sich allein gestellt sind. Viele Betroffene wünschen sich, dass z. B. Passant*innen bei Anfeindungen auf der Straße oder in der Bahn eingegriffen hätten. Zivilcourage in Form von Eingreifen durch Zeug*innen hilft nicht nur den betroffenen Personen in der konkreten Situation, sondern sendet auch ein Signal an andere, dass Angriffe nicht zu tolerieren sind. Insbesondere an Orten, wo viele Menschen aufeinandertreffen und in vermeintlich flüchtigen Alltagssituationen (ÖPNV, Supermärkten usw.) können Menschen Betroffenen durch das Unterbrechen der Situation sehr direkt helfen.

Wir alle sind gefragt. Queerfeindlichkeit muss auch im privaten Nahfeld benannt werden. Niedrigschwellige Angebote, die kostenlos zur Verfügung stehen (z. B. Checklisten gegen queerfeindliche Parolen zum Downloaden) und in der Öffentlichkeit (z. B. ÖPNV) beworben werden, könnten so ein Mittel zur gemeinsamen Verantwortungsübernahme darstellen. Dabei können flächendeckende NRW-weite Öffentlichkeitskampagnen einen präventiven Effekt haben und dazu beitragen, ein größeres Gefühl der Sicherheit in der Öffentlichkeit für alle Teile der Gesellschaft herzustellen. Denn je mehr Menschen in der Öffentlichkeit und in ihrem privaten Umfeld Haltung zeigen, desto weniger Raum haben queerfeindliche – und mit Blick auf die anderen Meldestellen auch rassistische – Tendenzen (vgl. Meldestellenverbund NRW 2025).

Nicht nur bei MIQ NRW, sondern auch bei den anderen Meldestellen war der digitale Raum einer der fünf häufigsten Bereiche, in denen Diskriminierung stattgefunden hat. Eine konsequente Moderation der Kommentarspalten, insbesondere bei größeren Medien, hilft, eine diskriminierungssensible Diskussionskultur zu fördern und marginalisierte Gruppen zu schützen. Auch benötigt es Beratungs- und Hilfsangebote, wie die der Organisation Hate Aid, die auf den digitalen Raum spezialisiert sind und Betroffenen helfen, gegen digitale Gewalt vorzugehen. Darüber hinaus sollte Hassrede als eigenständiger Straftatbestand durch Gesetzgebung definiert werden oder es sollten bestehende Straftatbestände hinsichtlich digitaler Gewalt präzisiert werden.

Diskriminierte Communities brauchen Verbündete und gelebte Solidarität. Zu oft werden sie gegeneinander ausgespielt. Solidarisches Handeln ist entscheidend, um gemeinsame Stärke zu entwickeln. Zugleich sind diskriminierte Communities keineswegs homogen: Auch innerhalb von ihnen bestehen intersektionale Formen der Diskriminierung, die sichtbar gemacht und aktiv thematisiert werden müssen. Daher ist eine engagierte Zivilgesellschaft in NRW wichtig, um Begegnung und Austausch zu fördern und demokratische Werte zu leben. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Projekte leben von persönlichem Engagement und leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Diskriminierung. Die bestehenden solidarischen Sorgenetzwerke und zivilgesellschaftlichen Initiativen müssen auch im ländlichen Raum gestärkt werden.



7. Ausblick

Ausgangspunkt dieses Jahresberichts ist die Überzeugung, dass Diskriminierung ein grundlegendes Problem ist. Genau das zeigen die bei uns eingegangenen Meldungen eindrucksvoll: Diskriminierung führt bei den betroffenen Personen zu physischen und psychischen Schäden sowie zu sozialen Benachteiligungen und darf keinesfalls verharmlost werden.

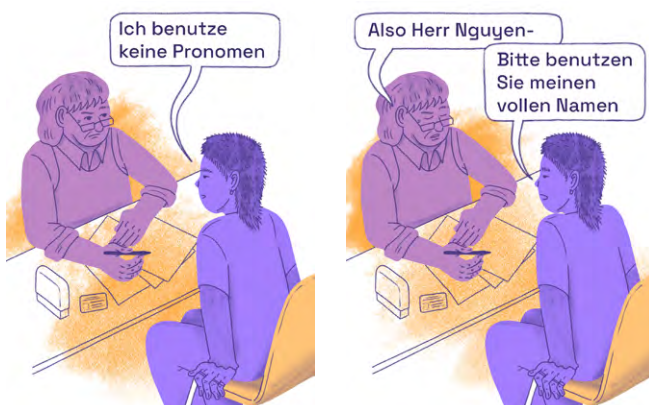
Der Fokus von MIQ NRW auf Menschen, die queerfeindliche Erfahrungen machen, hat sich bewährt: Die übergroße Mehrzahl an Meldungen findet sich in keiner offiziellen Statistik, weil auch die Meldung selbst Vertrauen braucht. Wir erfüllen also ganz konkret die Erwartungen an unsere Meldestelle: Wir machen Erfahrungen sichtbar, die bisher im Dunkelfeld queerfeindlicher Diskriminierung untergegangen sind. Sie verdeutlichen, dass das Ziel einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft, in der die Selbstbestimmung geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung ohne Diskriminierung möglich ist, noch lange nicht erreicht ist.

Neben der Sichtbarmachung von Queerfeindlichkeit haben wir mit diesem ersten Jahresbericht auch Empfehlungen an Politik und Gesellschaft formuliert. Wie dringend der Handlungsbedarf ist, zeigen auch Entwicklungen in Teilen der Gesellschaft, in denen Queerfeindlichkeit als Meinung verharmlost sowie Gleichheit und Akzeptanz gar nicht mehr angestrebt werden. Wo aber queere Menschen als Gruppe zu Feind*innen gemacht werden, öffnet sich das Tor zur Gewalt. Der Blick in die Zukunft ist daher auch von der Sorge geprägt, dass Queerfeindlichkeit eher zu- als abnehmen wird.

Gleichzeitig sind Politik und Gesellschaft nicht ohnmächtig. Unsere Empfehlungen zum Abbau von queerfeindlicher Diskriminierung können eine erste Orientierung dafür geben, wie wir als Gesamtgesellschaft auf eine bessere Zukunft für Alle hinarbeiten können. Unsere Melde- und Informationsstelle sowie die drei weiteren aus unserem Meldestellenverbund werden diesen Weg über unsere Jahresberichte begleiten und damit einen wichtigen Beitrag leisten, die Entwicklungen zu dokumentieren, zu analysieren und sichtbar zu machen. Nach und nach können wir dann auch langfristige Dynamiken im Jahresvergleich aufzeigen.

Im Ergebnis profitieren wir alle, wenn Diskriminierung und Gewalt abgebaut werden. Für eine funktionierende Demokratie benötigt es die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und eine lebenswerte Zukunft für alle – doch Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt verhindern das. Dem Abbau von Diskriminierung kommt daher eine Schlüsselrolle bei der Verteidigung demokratischer Werte zu. In anderen Worten benötigen wir einen gemeinschaftlichen Schulterschluss, der von der Überzeugung getragen ist, dass Diskriminierung uns alle angeht.

Zum Abschluss bedanken wir uns herzlich bei allen Betroffenen dafür, dass ihr uns vertraut und eure diskriminierenden Erfahrungen geteilt habt, und bei allen Zeug*innen dafür, dass ihr Vorfälle nicht geschehen lassen habt, sondern Zivilcourage gezeigt und die Vorfälle für Betroffene gemeldet habt.



Hast du solche Situationen schon mal erlebt oder beobachtet?

Das Wichtigste: Achte auf dich und schau, was du brauchst. Bleib mit dem Erlebten nicht alleine und hol dir Hilfe.

Anonym melden kannst du auf:
www.miq.nrw

Jede Meldung hilft, um Queerfeindlichkeit sichtbar in der Gesellschaft zu machen.



Literaturverzeichnis

advd (2025): Verantwortung für Gleichbehandlung: Das AGG reformieren, Diskriminierung wirksam bekämpfen [online].

Verfügbar unter: https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2025/10/2025-09-19_Stellungnahme_Buendnis_AGG_Reform_Jetzt.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2022):

Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Diskussionspapier für ein Demokratieförderungsgesetz [online]. Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/aktuelles/stellungnahme_demokratieforderungsgesetz.html (Zugriff: 12.06.2026).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2026): Wie Deutschland Diskriminierung erlebt. Sonderauswertung des Sozio-ökonomischen Panels [online].

Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/soep_auswertung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Zugriff: 12.06.2026).

Ashley, F., und Sanchinel, S. (2023). The Saint of Christopher Street: Marsha P. Johnson and the Social Life of a Heroine. *Feminist Review*, 134(1), S. 39–55.

Beigang, S., Fetz, K., Kalkum, D. und Otto, M. (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Baden-Baden: Nomos.

Bereswill, M. und Ehlert, G. (2022): Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In: A. Scherr, A. El-Mafaalani und G. Yüksel (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer VS.

Butler, J. (2025): Wer hat Angst vor Gender? Berlin: Suhrkamp.

Campbell, K. und Williams, T. (2024): Diskriminierung erkennen, Resilienz stärken: Studie mit und zu zugewanderten Rom*nja in NRW. [online].

Verfügbar unter: https://www.unibw.de/politikwissenschaft-en/professors/jprofessorship-insecsocord/project-direkt/unibw_abschlussbericht_direkt-roma.pdf (Zugriff: 12.06.2026)

Çetin, Z. (2020): Intersektionale Diskriminierungen von als muslimisch markierten schwulen Männern [online]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-maennlichkeit/310043/intersektionale-diskriminierungen-von-als-muslimisch-markierten-schwulen-maennern/> (Zugriff: 12.06.2026)

Çiçek, A., Heinemann, A. und Mecheril, P. (2014): Warum die Rede, die direkt oder indirekt rassistische Unterscheidungen aufruft, verletzen kann. In: G. Hentges, K. Nottbohm, M. Jansen, und J. Adamou (Hrsg.): *Sprache – Macht – Rassismus*, Berlin: Metropolis Verlag, S. 309–326.

CLAIM (2023): Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus [online]. Verfügbar unter: https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2023/12/231205_claim_erfahrungen-und-umgangsstrategien-von-betroffenen-von-antimuslimischem-rassismus.pdf?x22834 (Zugriff: 12.06.2026)

Connell, R. (2018): The Lords of Human Kind: Reflexionen über die Männlichkeit der Macht- und Reichtumsspitzen in der Weltgesellschaft. *Das Argument. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften*, 330, S. 809–825.

Crenshaw, K. (2010): Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik. In: H. Lutz, M.T. Herrera Vivar und L. Supik (Hrsg.): *Focus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes*. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–54.

DeZIM (2023): Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) [online].

Verfügbar unter: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-5824.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

Diekmann, J., Geschke, D. und Braune I. (2017). Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft. *Wissen schafft Demokratie*, 2(2017), S. 18–37 [online].

Verfügbar unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD2/Diskriminierung_und_ihre_Auswirkungen.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2024): LGBTIQ equality at a crossroads: progress and challenges. EU LGBTIQ Survey III. Luxembourg: Publications Office of the European Union [online]. Verfügbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-equality-crossroads-progress-and-challenges> (Zugriff: 12.06.2026).

Fredrickson, G. M. (2002): Racism: A Short History. Princeton: Princeton University Press.

FIPU (2019): Zur Einleitung. In: FIPU (Hrsg.). Rechtsextremismus. Band 3: Geschlechterreflektierte Perspektiven. Wien, Berlin: Mandelbaum Kritik & Utopie, S. 12–23.

Freiheit, M., Sitzer, P. und Heitmeyer, M. (2022): Rechte Bedrohungsallianzen in städtischen Zentren und ländlichen Peripherien – eine vergleichende Analyse. In: D. Mullis und J. Miggelbrink (Hrsg.). Lokal – Extrem – Rechts: Analysen alltäglicher Vergesellschaftungen. Bielefeld: transcript Verlag, S. 61–84.

Goetz, J. and Mayer, S. (2022): With God and nature against equality: Ideology and rhetorical strategies of right-wing anti-feminism in Austria. In: B. Vida (Hrsg.): The gendered politics of crises and de-democratization: Opposition to gender equality. London: ECPR Press, S. 93–112.

Goetz, J. (2025): „Inakzeptable Frühsexualisierung“ und „ungünstige Sexualisierungspropaganda“ – Kinderbuchlesungen von Dragqueens im Visier antifeministischer Angriffe auf sexuelle Bildung. In: D. Bergold-Caldwell, R. Blum, M. Dangelat, J. Grenz, S. Maurer und C. Thon (Hrsg.): Pädagogik und Geschlecht als Gegenstand politischer Kämpfe. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 69–85.

Gomolla, M. und Radtke, F.-O. (2009): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, 3. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hark, S. and Villa, P. (Hrsg.) (2015): Anti-Genderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld: transcript Verlag.

Hartmann, A., Beeck, H., Rahner, J. und Herberth S. (2024): Zivilgesellschaftliches Lagebild Antifeminismus 2023: Dokumentation und Analysen der Meldestelle Antifeminismus [online]. Verfügbar unter: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/03/Lagebild_Antifeminismus_2023_WEB.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

mus_2023_WEB.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

Höcker, C., Pickel, G. und Decker, O. (2020). Antifeminismus – das Geschlecht im Autoritarismus? Die Messung von Antifeminismus und Sexismus in Deutschland auf Einstellungsebene. In: O. Decker und E. Brähler (Hrsg.). Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 249–282.

Hormel, U. und Scherr, A. (2010): Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. In: U. Hormel und A. Scherr (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–20.

Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung (IDA e. V.) (2025): Glossar: Rassismus [online]. Verfügbar unter: <https://www.idaev.de/recherchetools/glossar/R> (Zugriff: 12.06.2026).

Kasprowski, D., Fischer, M., Chen, X., de Vries, LK., Kroh, M., Kühne, S., Richter, D. und Zindel, Z. (2021): Geringere Chancen auf ein gesundes Leben für LGBTQI*-Menschen. DIW Wochenbericht, 88(6), S. 80–88.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (2026): 31. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Bettina Gayk zum Datenschutz für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025. [online]. Verfügbar unter: https://www.ldi.nrw.de/system/files/media/document/file/31_bericht_2026.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

Lang, J. (2026): Antifeminismus, Sexismus, Misogynie – Begriffsklärungen. Politikum 12(1), S. 10–15.

LSVD+ Verband Queere Vielfalt NRW e. V. (o. D.): Ratgeber: Beleidigung, Volksverhetzung, verhetzende Beleidigung [online]. Verfügbar unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/1469-Ratgeber-Beleidigung-Volksverhetzung-verhetzende-Beleidigung> (Zugriff: 12.06.2026).

Maier, R. und Paulsen, L. (2025): Formen und Mechanismen von Queerfeindlichkeit. In: Stadt Köln (Hrsg.): Diskriminierungsmonitoring Köln – Bericht 2024. S. 49–53 [online]. Verfügbar unter: https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf16/pdf161/diskriminierungsmonitoringbericht_k%C3%B6ln_2024.pdf (Zugriff: 12.06.2026)

Mayer, S. (2021). Anti-Gender – Diskurse vom ‚gesunden Menschenverstand‘ zur ‚Politik mit der Angst‘. In: S.A. Strube, R. Perintfalvi, R. Hemet, M. Metze und C. Sahbaz (Hrsg): Anti-Genderismus in Europa: Allianzen von Rechtspopulismus und religiösen Fundamentalismus. Mobilisierungsvernetzung – Transformation. Bielefeld: transcript Verlag, S. 35–50.

Meldestellenverbund NRW (2026): Gemeinsamer Bericht des Meldestellenverbundes NRW für 2025: Rassismus und Queerfeindlichkeit intersektional. (im Druck)

MKJFGFI – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2025): Queer durch NRW. Studie zu Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ* [online]. Verfügbar unter: https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/queer-durch-nrw-gesamtfassung_bf.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

Müller, J. (2000): Betrifft: Haftgruppen „Homosexuelle“ – Rehabilitation (k)ein Problem? – Schlaglichter zu einigen markanten Stationen in offiziellen und öffentlichen Bereichen. Jahresberichte für deutsche Geschichte, S. 10–30.

Opferberatung Rheinland (2024): Jahresbilanz rechter Gewalt 2024. Ein neuer Höchststand in NRW. Langfassung [online]. Verfügbar unter: https://www.opferberatung-rheinland.de/fileadmin/user_upload/pdf/OBR_Hintergrundpapier_Monitoring_2024_Langfassung.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

Pates, R., Schmidt, D. und Karawanskij S. (Hrsg.) (2010): Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Ponti, S. (2023): Queerfeindliche Hasskriminalität in Deutschland. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg): Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antifeminismus & Hasskriminalität, Band 13. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.

Queeres Netzwerk NRW e. V. und Queeres Netzwerk Niedersachsen e. V. (2026): Stellungnahme zur IOC Policy on the Protection of the Female (Women's) Category in Olympic Sport and Guiding Considerations for International Federations and Sports Governing Bodies [online]. <https://queeres-netzwerk.nrw/wp-content/uploads/2026/05/PositionspapierIOC-Entscheidung-2026->

[Geschlechter_Mai-2026.pdf](#) (Zugriff: 12.06.2026).

Robert Bosch Stiftung (Hrsg.) (2025): Vielfaltsbarometer 2025: Die Akzeptanz von gesellschaftlicher Vielfalt in Deutschland sinkt – Polarisierung nimmt zu [online]. Verfügbar unter: <https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf/2025-09/Vielfaltsbarometer2025-final.pdf> (Zugriff: 12.06.2026).

Sauer, B. (2011): Migration, Geschlecht, Gewalt: Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 3(2), S. 44–60. Verfügbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bits-tream/handle/document/39544/ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt__Überlegungen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-gender-2011-2-sauer-Migration_Geschlecht_Gewalt__Überlegungen.pdf (Zugriff: 12.06.2026).

Scheer, A. (2016): Diskriminierung: Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden. Wiesbaden: Springer VS.

Schoppmann, C. (2016): Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“. In: I. Eschebach (Hrsg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Berlin: Metropol Verlag.

Vanagas, A. (2023): Der queerfeministische Ruf nach freier geschlechtlicher Selbstbestimmung und dessen cis-feministische Opposition. Wieviel Selbstbestimmung lässt der mediale Diskurs um das deutsche Selbstbestimmungsgesetz zu? ZDfm – Zeitschrift für Diversitätsforschung und – management, 8(1+2), S. 87–102.

Volk, S. (2025). Pride im Visier: Rechtsextremismus, Queerfeindlichkeit und die aktuelle Bewegungsforschung. Forschungsjournal Soziale Bewegungen, 38(3), S. 518–528.

Walgenbach, K. (2012): Intersektionalität – eine Einführung [online]. Verfügbar unter: <http://portal-intersektionalitaet.de> (Zugriff: 12.06.2026).

Winker, G. und Degele, N. (2009): Intersektionalität. Bielefeld: transcript Verlag.

MIQ NRW

